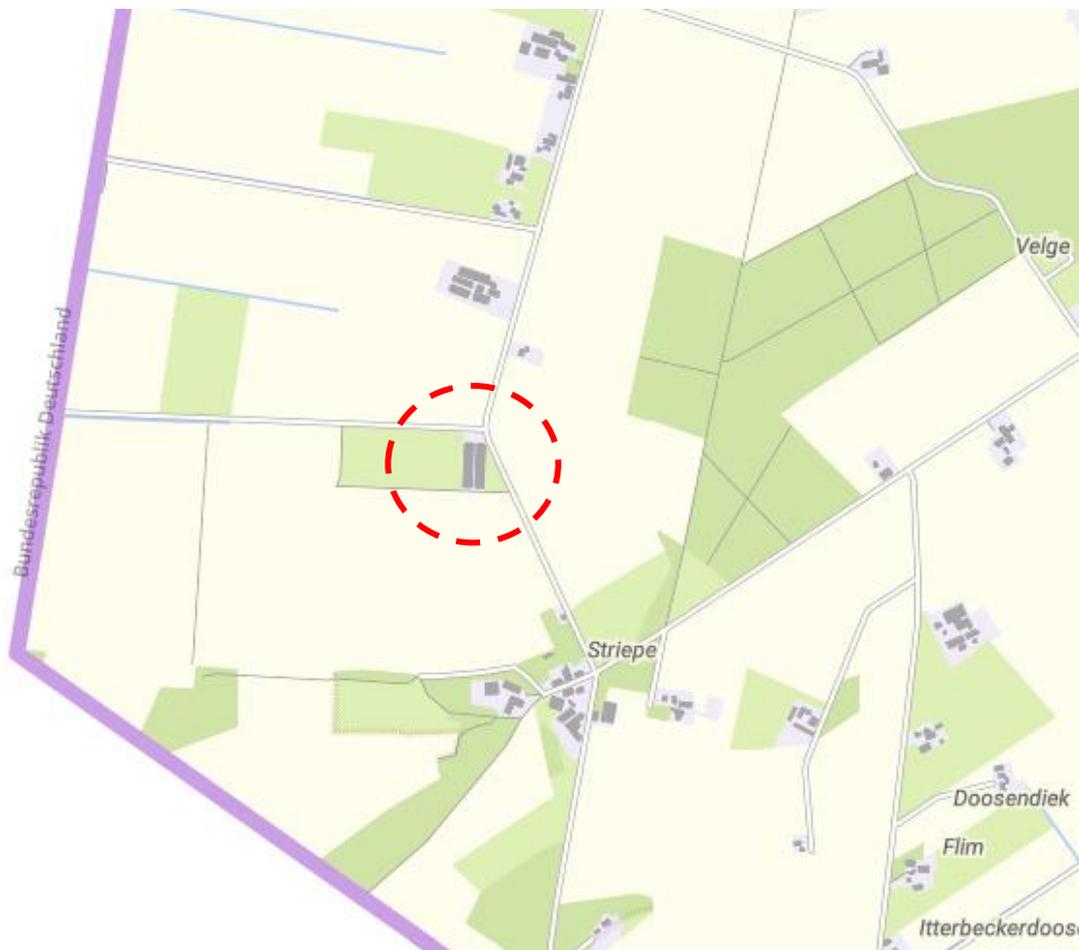


**BEGRÜNDUNG
MIT
UMWELTBERICHT**

ZUM

**VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9
„SONDERGEBIET TIERHALTUNG LICHTENBERG“
DER GEMEINDE WIELEN
IN DER SAMTGEMEINDE UELSEN**

IM LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM



Übersichtskarte, unmaßstäblich (LGLN 2024)

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL 1 BEGRÜNDUNG	1
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „SONDERGEBIET TIERHALTUNG LICHTENBERG“ DER GEMEINDE WIELEN	1
IN DER SAMTGEMEINDE UELSEN	1
TEIL 1: BEGRÜNDUNG	7
1 ALLGEMEINES	7
2 PLANUNTERLAGE	7
3 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND	7
4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN	9
4.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2001) des LK Grafschaft Bentheim	9
4.2 Landschaftsrahmenplan 2015 des Landkreis Grafschaft Bentheim	10
4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)	10
4.5 Vorhaben- und Erschließungsplan/Durchführungsvertrag	11
5 ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/ STANDORT)	11
5.1 Aufgaben des Bebauungsplanes	11
5.2 Planerfordernis/Planinhalt/Standort	12
6 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT	14
6.1 Belange von Natur und Landschaft	14
6.1.1 EINGRIFFSBILANZIERUNG	14
6.1.2 SCHUTZGEBIETE.....	15
6.1.3 BODENSCHUTZ.....	17
6.1.4 ARTENSCHUTZ	18
6.2 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)	19
6.3 Belange der Ver- und Entsorgung	21
6.3.1 TRINKWASSERVERSORGUNG.....	22
6.3.2 LÖSCHWASSERVERSORGUNG, BRANDSCHUTZ	22
6.3.3 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG/OBERFLÄCHENGEWÄSSER	22
6.3.4 ABFALLENTSORGUNG.....	23
6.3.5 ELEKTRIZITÄTVERSORGUNG	23
6.3.6 SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG	24
6.3.7 TELEKOMMUNIKATION	24
6.4 Belange des Verkehrs	24
6.4.1 ÄUßERE ERSCHLIEßUNG, AUSWIRKUNG AUF VORHANDENE STRAßEN	24
6.4.2 INNERE ERSCHLIEßUNG	24
6.5 Belange der Landwirtschaft	24
6.6 Belange des Denkmalschutzes	25
6.7 Belange des Klimaschutzes	25
6.8 Belange der Bundeswehr/Landkampfmittel	26
6.9 Belange der Infrastrukturversorgung	26
7 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	26
7.1 Zeichnerische Festsetzungen	26
7.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	26
7.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	27
7.1.3 BAUGRENZE/BAUWEISE	27

7.1.4	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN BZW. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.....	28
7.1.5	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	28
7.2	Textliche Festsetzungen	28
7.2.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG IM SONSTIGEN SONDERGEBIET (SO)MIT DER ZWECKBESTIMMUNG TIERHALTUNG GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 ABS. 1 UND 2 BAUNVO	28
7.2.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 ABS. 2 NR. 4 UND 18 ABS. 1 BAUNVO	29
7.2.3	ABWEICHENDE BAUWEISE GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO	29
7.2.4	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	29
7.2.5	BEHANDLUNG VON OBERFLÄCHENWASSER	31
8	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 84 ABS. 3 NBAUO)	31
8.1	Dachform und -neigung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)	31
8.2	Farbe Dacheindeckung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)	31
8.3	Farbe Außenwandflächen (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)	31
8.4	Dachgestaltung (unter Berücksichtigung des § 86 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)	32
9	HINWEISE	32
10	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN	33
TEIL II: UMWELTBERICHT		34
1	EINLEITUNG	34
1.A	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DIESER BAULEITPLANUNG (ANLAGE 1 ZIFF 1A & B ZUM BAUGB)	34
1.A.1	ANGABEN ZUM STANDORT	34
1.A.2	ART DES VORHABENS UND FESTSETZUNGEN	34
1.A.3	UMFANG DES VORHABENS UND ANGABEN ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN	35
1.B	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	35
1.B.1	FACHGESETZE	35
1.B.2	FACHPLANUNGEN	35
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUS-WIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFGABE, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)	35
2.A	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	35
2.A.1	SCHUTZGUT MENSCH	36
2.A.1.1	IMMISSIONEN LANDWIRTSCHAFT	36
2.A.1.2	SONSTIGE IMMISSIONEN	38
2.A.2	SCHUTZGUT TIERE	38
2.A.3	SCHUTZGUT PFLANZEN, BIOTOPTYPEN, KOMPENSATION	40
2.A.4	SCHUTZGUT FLÄCHE (ZIFF. 2B BB) DER ANLAGE 1 ZUM BAUGB)	41
2.A.5	SCHUTZGUT BODEN (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)	42
2.A.6	WASSER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)	43
2.A.6.1	GRUNDWASSER	44
2.A.6.2	OBERFLÄCHENGEWÄSSER/ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSER	45

2.A.7	LUFT UND KLIMA (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)	45
2.A.8	LANDSCHAFT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)	46
2.A.9	BIOLOGISCHE VIELFALT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)	47
2.A.10	ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER NATURA 2000-GEBIETE (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7B BAUGB)	47
2.A.11	AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7C BAUGB)	48
2.A.12	KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7D BAUGB)	48
2.A.13	VERMEIDUNG VON EMISSIONEN UND SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7E BAUGB)	48
2.A.13.1	EMISSIONEN	48
2.A.13.2	ABFALLBESEITIGUNG	48
2.A.13.3	ABWASSERBESEITIGUNG	48
2.A.14	NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIEN (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7F BAUGB)	49
2.A.15	LANDSCHAFTSPÄNE UND SONSTIGE FACHPLÄNE (§ 1 ABS. 6 NR. 7G BAUGB)	50
2.A.16	GEBIETE ZUR ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT (§ 1 ABS. 6 NR. 7H BAUGB)	50
2.A.17	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	50
2.B	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	50
2.B.1	TIERE, PFLANZEN, BIOTYPEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT	53
2.B.2	FLÄCHE UND BODEN	54
2.B.3	WASSER	55
2.B.3.1	GRUNDWASSER	55
2.B.3.2	OBERFLÄCHENGEWÄSSER/ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSER	56
2.B.4	LUFT UND KLIMA	57
2.B.5	LANDSCHAFT	58
2.B.6	WIRKUNGSGEFÜGE UND WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES (§ 1 ABS. 6 NR. 7A & I BAUGB)	59
2.B.7	ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER NATURA 2000-GEBIETE (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7B BAUGB)	60
2.B.8	ART UND MENGE DER ERZEUGTEN ABFÄLLE UND IHRER BESEITIGUNG UND VERWERTUNG	60
2.B.9	MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7C BAUGB)	60
2.B.9.1	IMMISSIONEN LANDWIRTSCHAFT	60
2.B.9.2	IMMISSIONEN STRAÙE	61
2.B.10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE	61
2.B.11	KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7D BAUGB)	61
2.C	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT	

	VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN, SOWIE GEGEBENENFALLS GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN	61
2.C.1	TIERE	61
2.C.2	PFLANZEN, BIOTOPTYPEN, KOMPENSATION	62
2.C.3	FLÄCHE UND BODEN	62
2.C.4	WASSER	63
2.C.5	LUFT UND KLIMA	63
2.C.6	LANDSCHAFT	63
2.C.7	KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	63
2.D	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL	63
2.E	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLGISCHE VIELFALT, NATURA 2000- GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7J)	64
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)	64
3.A	BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEN VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG (ZIFF. 3A) ANLAGE 1 BAUGB)	64
3.B	BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	65
3.C	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	65
4	REFERENZLISTE DER QUELLEN (ZIFF. 3D) ANLAGE 1 BAUGB)	67
TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN		69
1	ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN	69
2	ABWÄGUNGSERGEBNIS	69
3	VERFAHREN	70

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich, unmaßstäblich (LGLN 2024)	8
Abbildung 2: Lage im Raum, unmaßstäblich (NLWKN 2023)	8
Abbildung 3: Auszug aus dem RROP Landkreis Grafschaft Bentheim (2001)	9
Abbildung 4: Auszug aus dem LRP Landkreis Grafschaft Bentheim (2015).....	10
Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uelsen.....	11
Abbildung 6: Lageplan zu den geplanten Bauvorhaben (NBS Bauernsiedlung GmbH 2024).....	13
Abbildung 7: Deutsche Schutzgebiete (Umweltkarten Niedersachsen 2024).....	15
Abbildung 8: Niederländisches Schutzgebiet „Engbertsdijksvenen“ (natura2000.nl 2024)	16
Abbildung 9: Bohrungen im Untersuchungsgebiet (LGLN 2024).....	17
Abbildung 10: Deutsche Schutzgebiete (Umweltkarten Niedersachsen 2024)	39
Abbildung 11: Niederländisches Schutzgebiet (natura2000.nl 2024)	40
Abbildung 12: COPERNICUS - Bodenversiegelung 2018 in %, unmaßstäblich (LBEG 2024) und Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinde, unmaßstäblich (LBEG 2024)	42
Abbildung 13: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2023).....	43

Abbildung 14: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2024).....	44
Abbildung 15: Grundwasserneubildung mGrowa20, 30-jähriges Mittel der Jahre 1991-2020, unmaßstäblich (LBEG 2024).....	45

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Biotoptypenkartierung	41
Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung	52
Tabelle 3: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	53
Tabelle 4: Eingriffsbilanzierung „Bestand“	53
Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung „Soll-Planung“	54
Tabelle 6: Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	54
Tabelle 7: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“.....	55
Tabelle 8: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“	57
Tabelle 9: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	58
Tabelle 10: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet	59

ANLAGEN:

- Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Lageplan (NBS Bauernsiedlung, siehe auch Abbildung 6)
- Biotoptypenkartierung, regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH, 19.03.2024.
- Immissionsschutztechnischer Bericht, Aktualisierung der Immissionsbewertung zur Erweiterung der Tierhaltung am Außenstandort inkl. Filtereinbau, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 26.09.2023.
- Ergänzung der Immissionsbewertung zur Erweiterung der Tierhaltung am Außenstandort inkl. Filtereinbau, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 29.01.2024.

TEIL 1: BEGRÜNDUNG

1 ALLGEMEINES

In der Gemeinde Wielen wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Tierhaltung Lichtenberg“ notwendig. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ festgesetzt.

Der Vorhabenträger plant die Erweiterung des bestehenden Außenstandortes um die nachfolgenden Bausteine:

- Zwei Masthähnchenställe mit je 52.500 Stallplätzen
- Nebenanlagen (u.a. Futtermittelsilos, Filtertechnik inkl. der erforderlichen Behälter für Säuren und Laugen bzw. Zusatzstoffen, Kotlagerhalle, Futtermittellagerhalle, Wasserpufferbehälter, Schmutzwasserlager, Trafostation, Erschließungsflächen/Wege, Aufenthaltsräume für Mitarbeiter, etc.)

2 PLANUNTERLAGE

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird auf einer Planunterlage im Maßstab 1:1.000 angefertigt. Die Planunterlage wurde durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen -Katasteramt Nordhorn- zur Verfügung gestellt. Der Planausschnitt beinhaltet einen Teilbereich der Flur 137 in der Gemeinde Wielen, Gemarkung Itterbeck-Wielen und wird im Antragsbuch des LGLN unter der Nummer A-194/2024 geführt.

3 LAGE, GRÖÖE UND DERZEITIGER PLANUNGS- UND NUTZUNGSZUSTAND

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 liegt im südlichen Außenbereich der Gemeinde Wielen, westlich der Gemeinde Itterbeck sowie östlich der niederländischen Grenze. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uelsen ist der Geltungsbereich derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uelsen wird im Parallelverfahren eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,5 ha.

Der Geltungsbereich wird von Ackerflächen eingefasst. Umlaufend finden sich die Gemeindestraßen Striepe/Venndiek im Osten, Wirtschaftswege im Norden und Süden sowie Ackerfläche im Westen. Es ist vorgesehen, neben den vorhandenen zwei Stallanlagen (für Masthähnchen bis 42 Tage) mit je 42.420 genehmigten Tierplätzen zwei weitere Masthähnchenställe mit je 52.500 Stallplätzen zu errichten. Die Erschließung für die geplante Erweiterung des Außenstandortes erfolgt über die bestehenden Stallanlagen an die Gemeindestraßen Striepe/Venndiek und anschließend an die Landesstraße 43.



Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich, unmaßstäblich (LGLN 2024)

Das Gelände kann als eben bezeichnet werden. Die Geländehöhen bewegen sich um 22,5 m NHN. Entsprechend dem aufgeführten Bedarf wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO Tier) und den hierin zulässigen Vorhaben festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die angrenzende Gemeindestraße. Die Lage des Geltungsbereiches kann den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

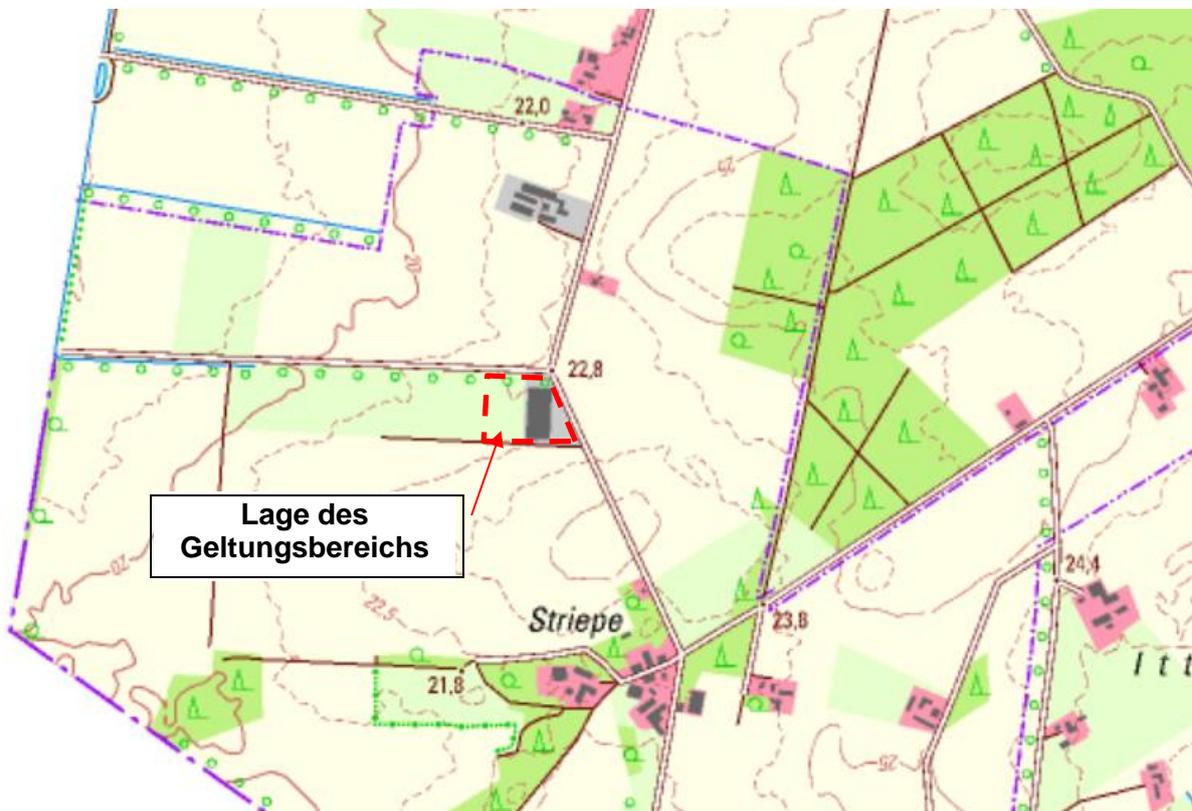


Abbildung 2: Lage im Raum, unmaßstäblich (NLWKN 2023)

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2001) des LK Grafschaft Bentheim

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Grafschaft Bentheim (2001) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Bereiches ohne Darstellung und wird überlagert von einem *Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft (auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft – Agrarstrukturelle Maßnahmen/Naturhaushalt und Landschaftspflege/Erholung, Gestaltung, Erhaltung des Ländlichen Raumes)* (3.2 02). Zusätzlich befindet sich der Standort innerhalb eines *Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes* (D 2.1 07). Östlich befindet sich ein *Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung (Sand)* (D 3.4 03) sowie daran östlich angeschlossen ein *Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung* (D 3.9.1 02).

Die Darstellung „Vorsorgegebiet“ hat keine strikte Bindungswirkung für die Gemeinde. Im Vergleich zu den Vorranggebieten und -standorten hat die Festlegung der Vorsorgegebiete eine abgeschwächte Bindungswirkung und betont den Vorsorgeaspekt mehr als den Sicherheitsaspekt.

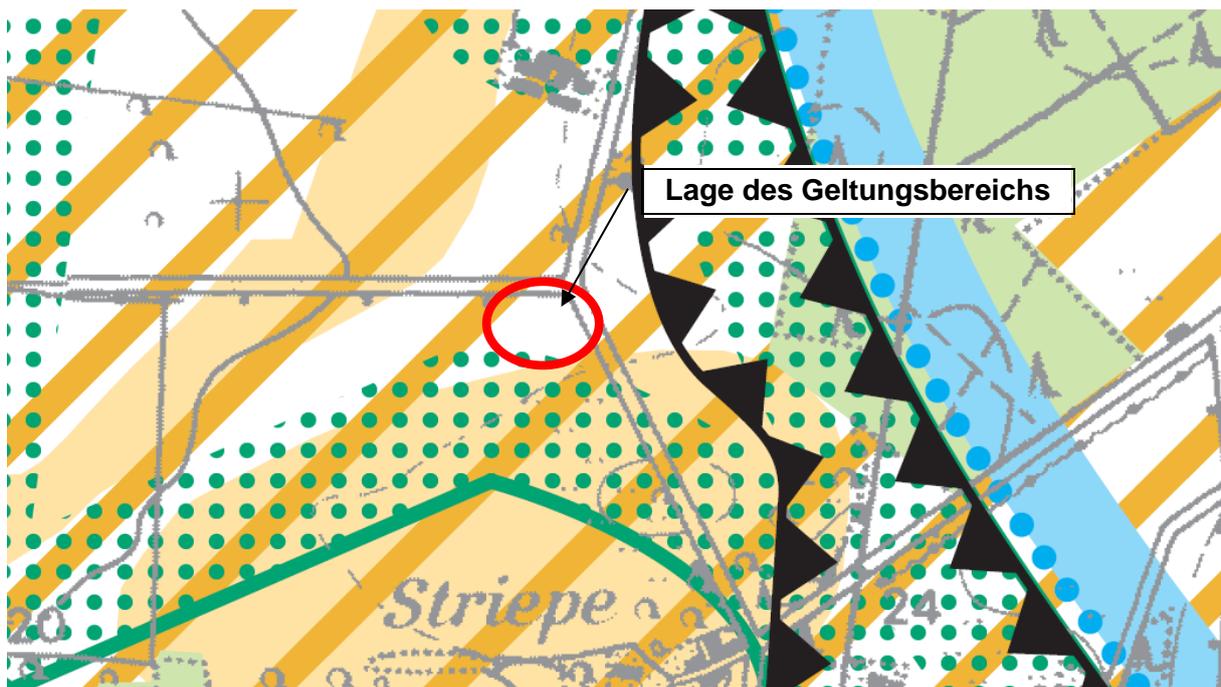


Abbildung 3: Auszug aus dem RROP Landkreis Grafschaft Bentheim (2001)

Im RROP 2001 des Landkreises Grafschaft Bentheim ist die Samtgemeinde Uelsen als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Der Samtgemeinde wird im RROP 2001 die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr zugewiesen.

Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind gem. des RROP 2001 zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung in erforderlichem Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen und Arbeitsplätze im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.

4.2 Landschaftsrahmenplan 2015 des Landkreis Grafschaft Bentheim

Der LRP wurde im Jahr 1998 durch den Landkreis Grafschaft Bentheim aufgestellt und teilweise im Jahr 2015 zur Fortschreibung aktualisiert.

Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan mit keiner Nutzung versehen.

Hier liegt somit in dieser Hinsicht keine Betroffenheit vor.



Abbildung 4: Auszug aus dem LRP Landkreis Grafschaft Bentheim (2015)

4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet sowie das direkte Umfeld sind im aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uelsen vollständig als *Fläche für die Landwirtschaft, Außenbereich* dargestellt. Im weiteren Umfeld befinden sich vereinzelte *Flächen für Wald*. Als Art der baulichen Nutzung ist im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren) die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ vorgesehen. Weitere Erläuterungen sind im nachfolgenden Kapitel 5 enthalten.

Dem § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird somit entsprochen.

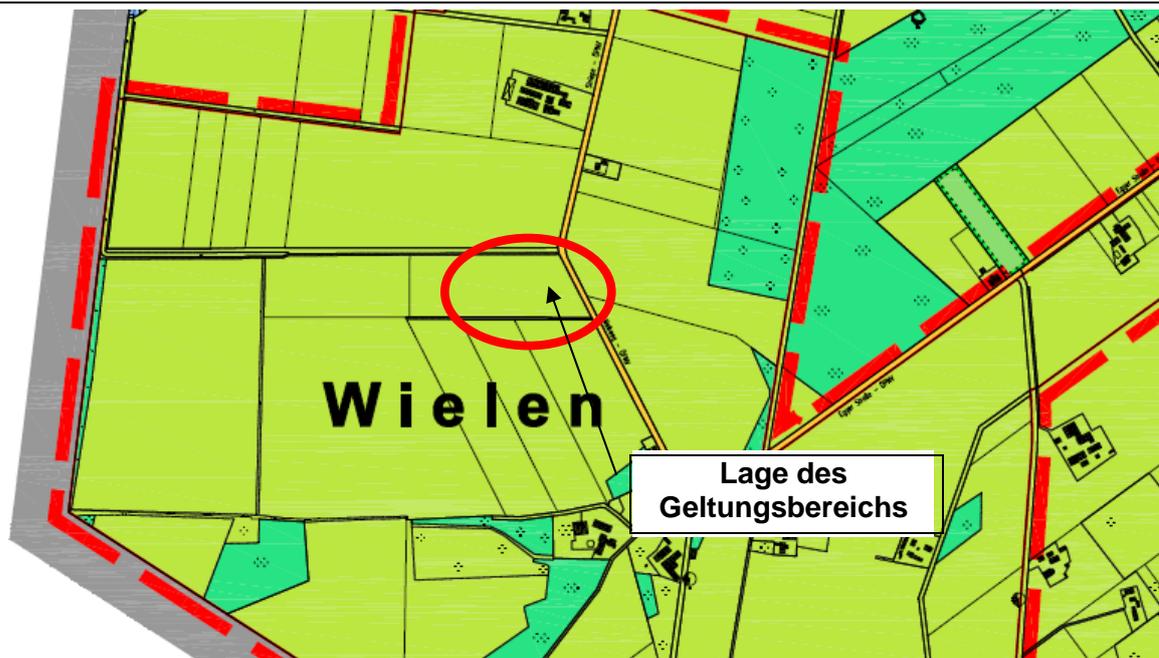


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uelsen

4.5 Vorhaben- und Erschließungsplan/Durchführungsvertrag

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB außerdem der Vorhaben- und Erschließungsplan, in dem das Vorhaben detailliert beschrieben ist und der folgenden Unterlagen umfasst:

- Lageplan (NBS Bauernsiedlung GmbH 2024, siehe Abbildung 6)

Neben dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist der Durchführungsvertrag das dritte Regelungsinstrument im Verfahren nach § 12 BauGB. Der Durchführungsvertrag wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zwischen der Gemeinde Wielen und dem Vorhabenträger geschlossen. Hierin verpflichtet sich der Vorhabenträger, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegte Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Kosten für die Erschließung, die erforderliche Kompensation sowie die Planungskosten zu übernehmen.

5 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS/PLANINHALT/STANDORT)

5.1 Aufgaben des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan hat als verbindlicher Bauleitplan der Gemeinde Wielen (Satzung gemäß § 10 BauGB) die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu schaffen (§ 1 BauGB). Er enthält die hierfür erforderlichen rechtsverbindlichen Festsetzungen und bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 8 Abs. 1 BauGB).

5.2 Planerfordernis/Planinhalt/Standort

Städtebauliches Konzept Tierhaltungsanlagen

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Mit dieser Planung sollen insbesondere die Belange der Landwirtschaft bzw. der tierhaltenden Betriebe durch die Schaffung von erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Nach der Novellierung des BauGB in 2013 ist gemäß § 35 (1) Nr. 4 für die Zulassung einer Tierhaltungsanlage nunmehr neben einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die Durchführung eines Bauleitverfahrens (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich, wenn:

- a) die Tierhaltungsanlage **nicht** einem landwirtschaftlichen Betrieb (i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) zuzurechnen ist, und
- b) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Gemäß § 201 BauGB ist Tierhaltung nur dann der „Landwirtschaft“ zuzurechnen, soweit das erforderliche Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann (> 50 %).

Der Landkreis Grafschaft Bentheim als Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. Dieser Nachweis kann auf eigenen und auf gepachteten Flächen durchgeführt werden.

Die Laufzeit der gepachteten Flächen muss grundsätzlich der gewöhnlichen Nutzungszeit der zu bauenden Ställe entsprechen. Für die genaue Interpretation dieser Vorschrift gibt es allerdings keine eindeutige Rechtsprechung. Es bleibt also abzuwarten, wie diese Bestimmung ausgelegt wird bzw. ob diesbezüglich weiterhin eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich ist. Zurzeit erfolgt die Anerkennung von Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren.

Welche Vorhaben zur Errichtung einer Tierhaltungsanlage der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, ist der Anlage 1 Nr. 7.1 ff zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zu entnehmen.

Dies gilt für Ställe ab einer Größenordnung von:

[...]

Anlage zur Intensivtierhaltung oder –aufzucht von Mastgeflügel mit 30.000 oder mehr Plätzen.

[...]

Der Antragssteller plant den bestehende Außenstandort auszubauen.

Im Geltungsbereich sind folgende Vorhaben ergänzend zum Bestand geplant:

- Zwei Masthähnchenställe mit je 52.500 Stallplätzen

- Nebenanlagen (u.a. Futtermittelsilos, Filtertechnik inkl. der erforderlichen Behälter für Säuren und Laugen bzw. Zusatzstoffen, Kotlagerhalle, Futtermittellagerhalle, Waschwasserlagerbehälter, Schmutzwasserlager, Trafostation, Erschließungsflächen/Wege, Aufenthaltsräume für Mitarbeiter, etc.)

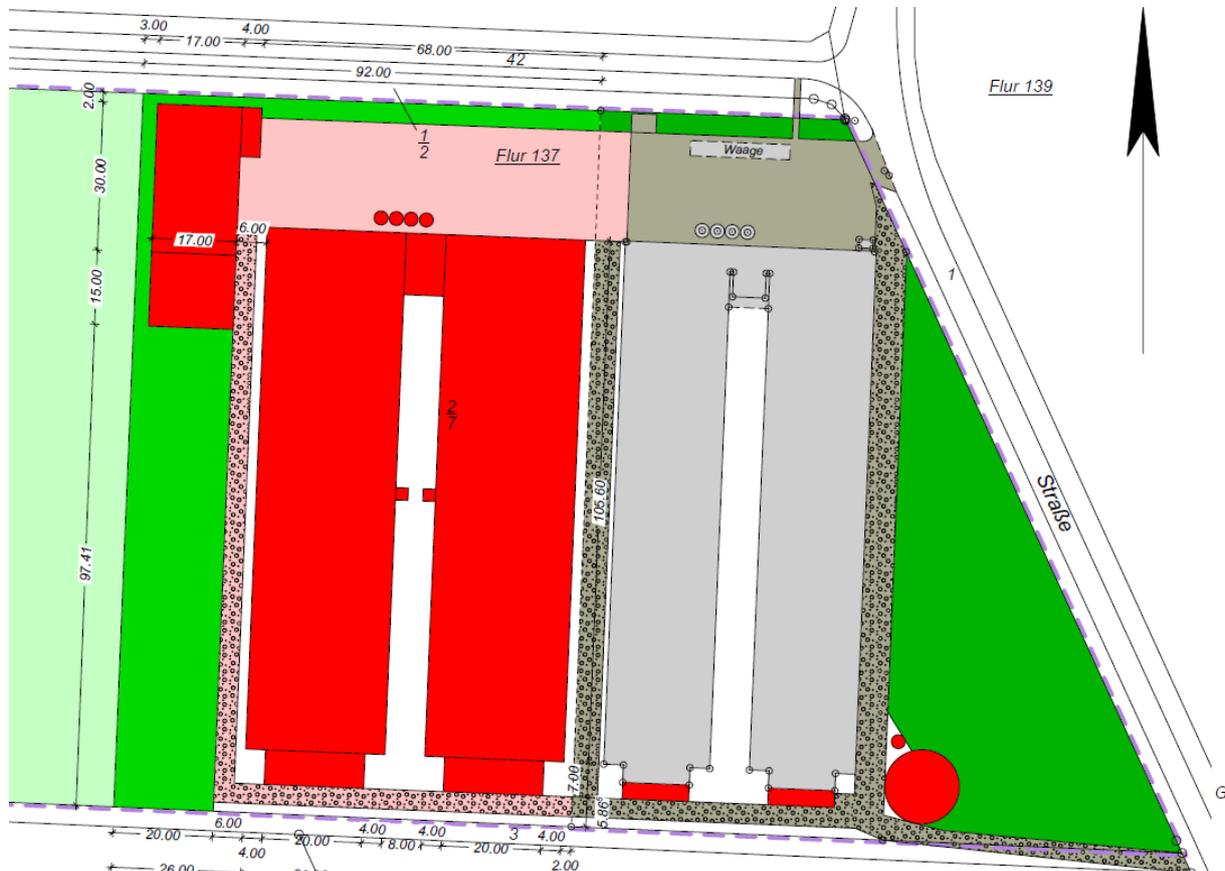


Abbildung 6: Lageplan zu den geplanten Bauvorhaben (NBS Bauernsiedlung GmbH 2024)

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 liegt im südlichen Außenbereich der Gemeinde Wielen, westlich der Gemeinde Itterbeck sowie östlich der niederländischen Grenze.

Der Geltungsbereich wird von Ackerflächen eingefasst. Umlaufend finden sich die Gemeindeflächen Striepe/Venndiek im Osten, Wirtschaftswege im Norden und Süden sowie Ackerfläche im Westen. Es ist vorgesehen, neben den vorhandenen zwei Stallanlagen (für Masthähnchen bis 42 Tage) mit je 42.420 genehmigten Tierplätzen zwei weitere Masthähnchenställe mit je 52.500 Stallplätzen zu errichten. Die Erschließung für die geplante Erweiterung des Außenstandortes erfolgt über die bestehenden Stallanlagen an die Gemeindeflächen Striepe/Venndiek und anschließend an die Landesstraße 43.

Planungsanlass ist der Antrag des Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das Planungsziel besteht darin, die Errichtung bzw. Erweiterung dieser Stallbauvorhaben für die Tierhaltung durch diese Bauleitplanung planungsrechtlich vorzubereiten. Der Antragsteller möchte eine Erweiterung seines bestehenden Außenstandortes vornehmen.

6 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE, ABWÄGUNG ZUM UMWELTBERICHT

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und die „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

6.1 Belange von Natur und Landschaft

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Der Geltungsbereich ist durch Ackerfläche sowie bestehenden Stallanlagen geprägt.

Dem Vermeidungsgrundsatz wird insoweit entsprochen, als überwiegend weniger wertvolle Ackerflächen (A) in Anspruch genommen werden. Durch ein noch zu erstellendes Immissionschutzgutachten wird überprüft, ob mit unzulässigen Stickstoffemissionen in die angrenzenden Wälder, Biotope (§ 30 Biotope gem. BNatSchG) und Kompensationsflächen zu rechnen ist.

6.1.1 Eingriffsbilanzierung

Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten gelangt die Gemeinde Wielen zu der Überzeugung, dass der Eingriff an dieser Stelle nicht so schwerwiegend ist, als dass hier auf die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ verzichtet werden müsste. Im vorliegenden Fall ist die künftige Nutzung nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft zu verwirklichen, sodass es sich hier um einen unvermeidbaren Eingriff handelt. Dieser ist entsprechend seiner Wertigkeit im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vorrangig auszugleichen. In der Bauleitplanung ist auch hierüber gemäß § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Im vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan ist eine Bilanzierung der Planfläche enthalten. Der hier dargestellte Eingriff geht von einer Maximalausschöpfung der Planfläche aus. Zur Bewertung wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, auf dessen Grundlage eine detaillierte Eingriffsbilanzierung erarbeitet wurde. Auf dieser Basis wurde die notwendige Kompensation festgelegt.

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von **24.318 Werteinheiten (WE)** und des Planungswertes von **19.334 WE** geht ein Kompensationsdefizit von **4.984 WE** hervor. Die notwendige Kompensation wird im weiteren Verfahren ergänzt. Hierzu werden die fehlenden Werteinheiten von der Naturschutzstiftung des Landkreises Garfschaft Bentheim durch geeignete Flächen in der Samtgemeinde Uelsen bereitgestellt und naturnah entwickelt.

Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird verzichtet, da dessen Inhalte in den Umweltbericht (Teil II zu dieser Begründung) aufgenommen wurden.

6.1.2 Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natura-2000- Gebiet. Das nächste Natura-2000-Gebiet befindet sich nordöstlich in einer Entfernung von über 5,0 km.

Der Geltungsbereich befindet sich im Randbereich eines für Brutvögel wertvollen Bereich (Status offen). Da es sich bei dem Vorhaben lediglich um eine Erweiterung eines bestehenden Standortes handelt und dieses zudem kleinflächig im Randbereich erfolgt, ist nicht von einem deutlichen Einfluss auf das Schutzgebiet auszugehen.

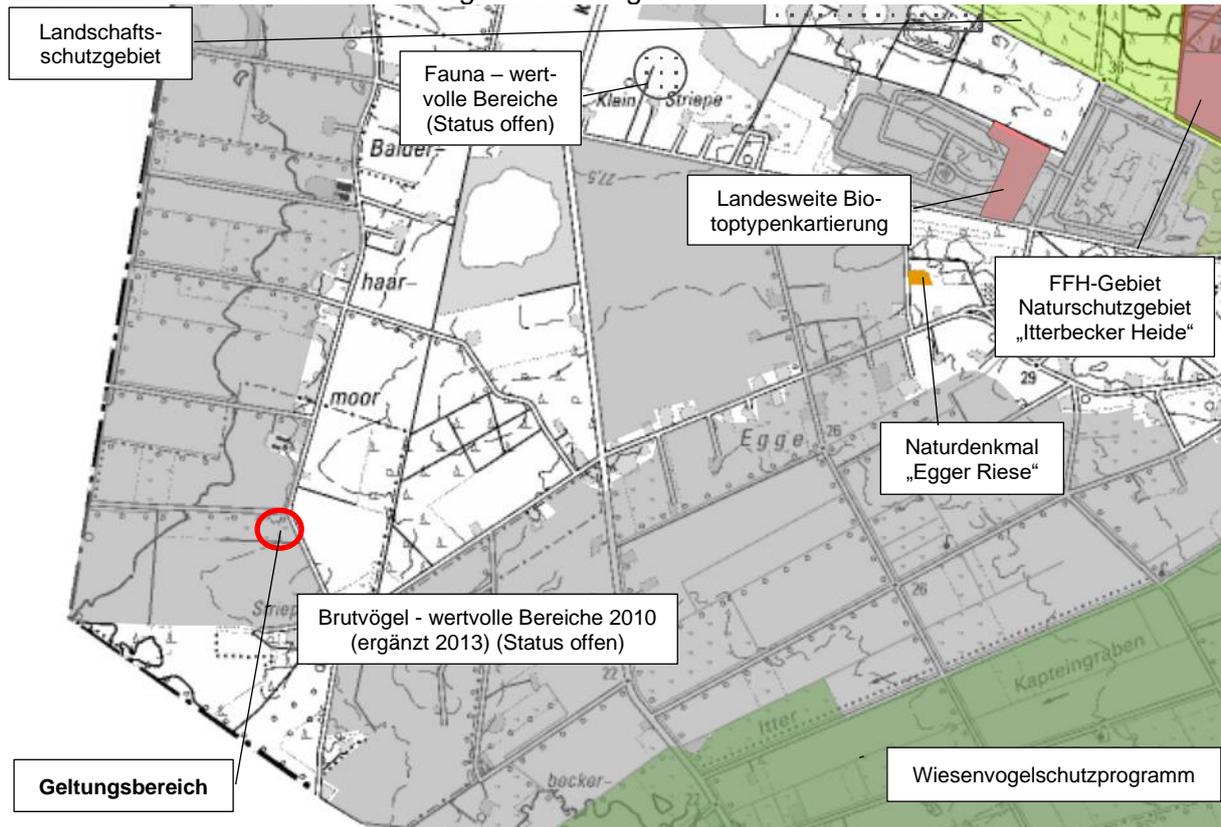


Abbildung 7: Deutsche Schutzgebiete (Umweltkarten Niedersachsen 2024)

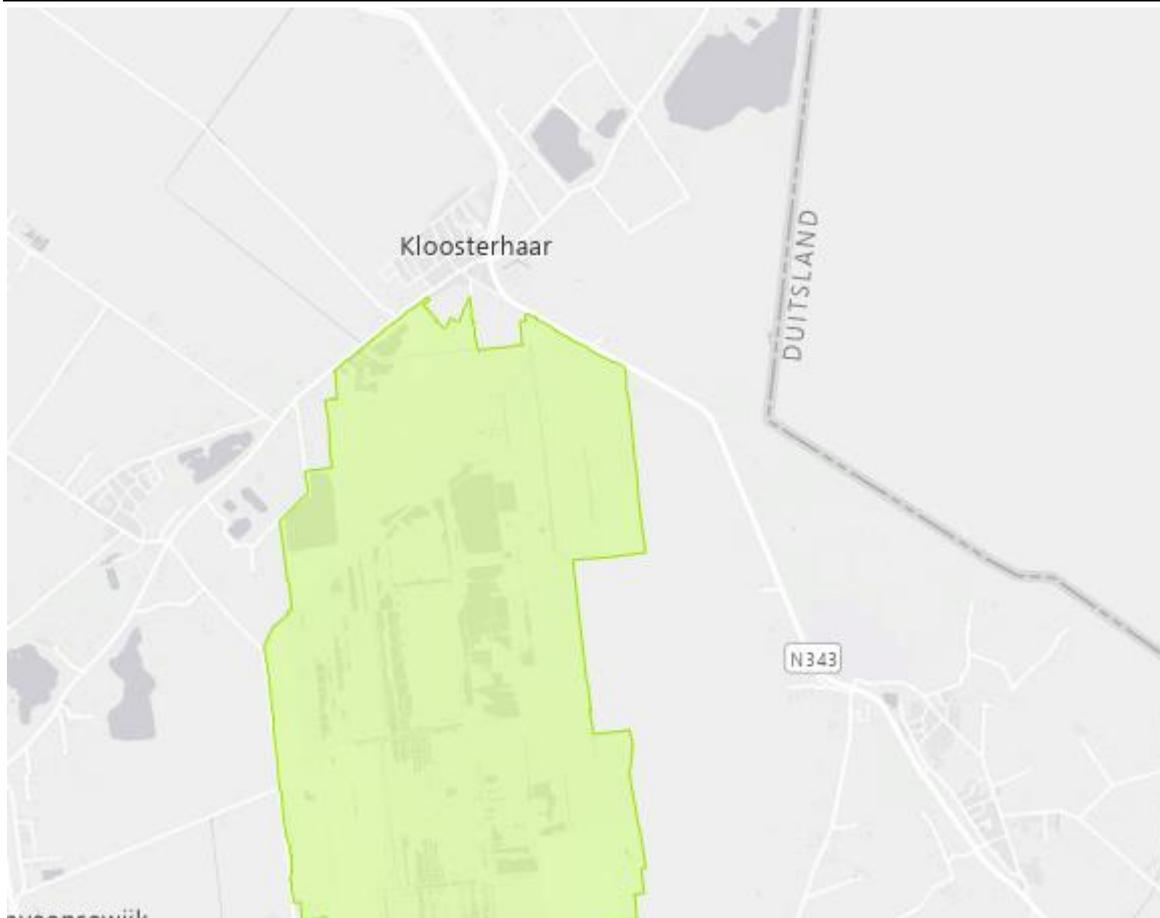


Abbildung 8: Niederländisches Schutzgebiet „Engbertsdijkerven“ (natura2000.nl 2024)

Auf niederländischer Seite befindet sich in einer Entfernung von rund 2,0 km das Natura-2000-Gebiet „Engbertsdijkerven“. Hierbei handelt es sich um ein fast vollständig abgegrabenes Torfmoorgebiet. Neben dem aktiven Torfmoorkern besteht das Gebiet aus feuchten Heideflächen, in denen auch trockenere Teile vorhanden sind. Einige kleine Birkenwälder sind an den Rändern des Gebiets zu finden.

Aufgrund der deutlichen Entfernung und da mit dem Vorhaben lediglich eine Erweiterung eines bestehenden Außenstandort vorgesehen ist, ist hier nicht mit einem übermäßigen Einfluss auf umliegende Schutzgebiete zu rechnen.

6.1.3 Bodenschutz

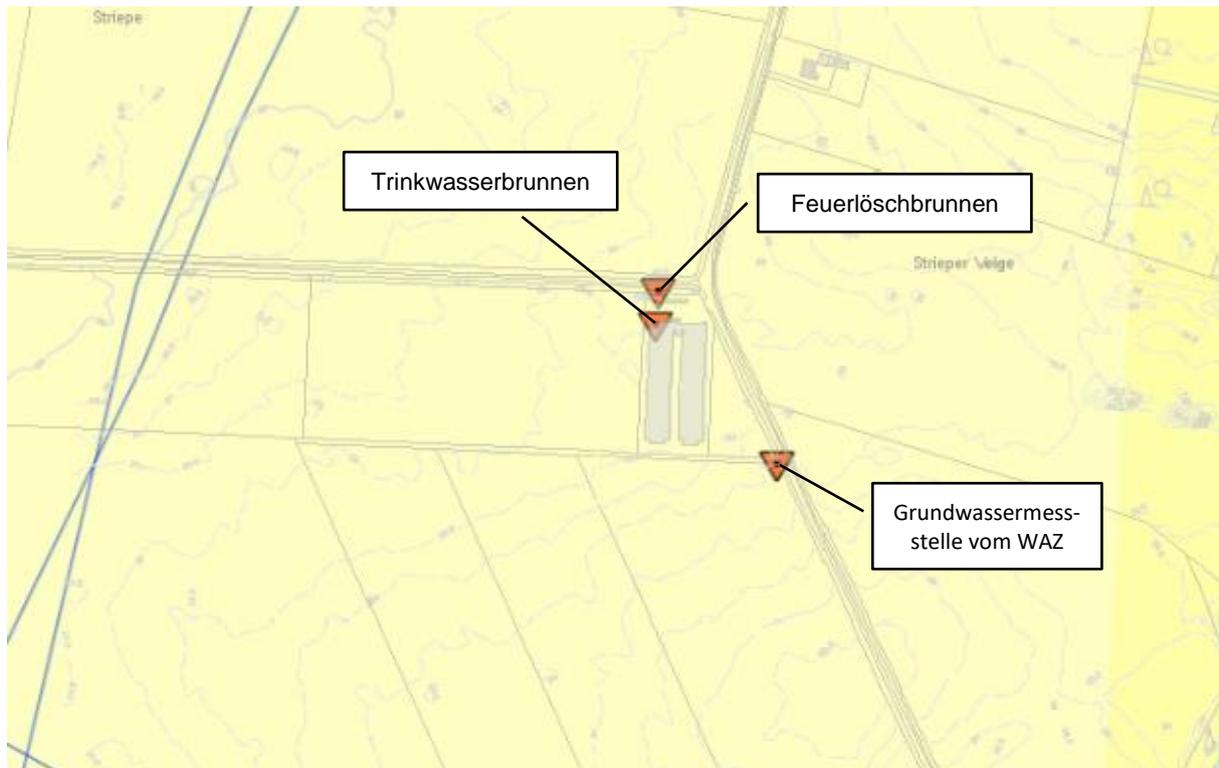


Abbildung 9: Bohrungen im Untersuchungsgebiet (LGLN 2024)

Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS-Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau und Geologie (LBEG) befinden sich innerhalb sowie angrenzend zum Geltungsbereich dieser Bauleitplanung Bohrungen. Hierbei handelt es sich um *hydrogeologischen Bohrungen* mit Tiefen zwischen 10 und 50 m Tiefe. Suchräume für schutzwürdige Böden, Altablagerung, Rüstungsaltslasten, Erdgas- und Erdölförderplätze sowie Schlammgrubenverdachtsflächen sind nicht gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit der Auswertung zum Themenkomplex „Kohlenstoffreiche Böden“ konnten auch diese nicht im Geltungsbereich ausgemacht werden. Bei dem hauptsächlich vorkommenden Bodentyp handelt es sich um Mittleren Podsol. Der Podsol gilt als saurer nährstoffarmer Boden, da die meisten Nährstoffe durch Niederschläge und Sickerwasser ausgewaschen werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen ergänzt. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Sofern im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver

verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

6.1.4 Artenschutz

Der Geltungsbereich liegt gemäß dem Umweltkartenserver des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) innerhalb eines für Brutvögel (2010, ergänzt 2013) sowie für Gastvögel (2010, ergänzt 2013) wertvollen Bereiches. Der Status wird mit „offen“ beschrieben.

In Bezug auf den Artenschutz wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis faunistischer Kartierungen (Kartierung für die angrenzenden Windparks Wielen-Itterbeck im Jahr 2023) vorgenommen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Eventuell notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Ruhen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als zwei Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.

Bei den hier aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um vorläufige Angaben. Mit Vorliegen der abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Maßnahmen entsprechend vorgelegt.

6.2 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)

Die Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen) der geplanten Stallbauvorhaben werden durch eine geruchstechnische Untersuchung (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2023/2024) aufgezeigt. Das vollständige Gutachten befindet sich im Anhang. Nachfolgend wird die Zusammenfassung des Gutachtens aufgeführt:

„...“

Es wird eine Haltungsdauer von 42 Tagen bzw. eine mittlere Tierlebensmasse von 0,0020 GV/Tier angesetzt. Eine Übersicht mit den Emissionsquellen in der Plansituation enthält Anlage 2 (vgl. Immissionsschutzgutachten 2023).

Stallgebäude	Tiergruppe	Bestandsschutz genießende Situation Anzahl Stallplätze	Plan-Situation Anzahl Stallplätze
Nr. 1	<i>Masthähnchen bis 42 Tage</i>	42.420	42.000
Nr. 2	<i>Masthähnchen bis 42 Tage</i>	42.420	42.000
Nr. 3	<i>Masthähnchen bis 42 Tage</i>	-	52.500
Nr. 4	<i>Masthähnchen bis 42 Tage</i>	-	52.500
	Summe	84.840	189.000

Die Untersuchungsergebnisse gelten unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:

Sowohl im Bestand als auch im Plan wird der verpflichtende Einsatz von nährstoffreduziertem Futter gemäß Nr. 5.4.7.1 der TA Luft mit einem Minderungsgrad von 10 % für Ammoniak bzw. Stickstoff einbezogen.

Die beiden vorhandenen Hähnchenställe werden im Bestand jeweils über einen Abluftturm am südlichen Gebäudeende mit einer Austrittshöhe von 12,3 m über Grund entlüftet. Bezogen auf Staub ist ein Minderungsgrad von 70 % anzusetzen.

Für die Plan-Situation wurden folgende Abluftbedingungen für alle vier Stallgebäude eingesetzt:

- *Einsatz von qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlagen mit einem Minderungsgrad für Staub und Ammoniak bzw. Stickstoff von 70 % und für Geruch von 50 % (bzw. 60 %) einschließlich*
- *Einsatz von Abluftschächten (gefasste Quellen siehe Abbildung) mit Austrittshöhen von jeweils 12,3 m über Grund, ggf. ist die Höhe auf das 1,7-fache der Gebäudehöhe anzupassen.*



Als Plan-Variante 2 wurde der Minderungsgrad bezogen auf Geruch mit 60 % geprüft. Die hier angesetzten Filterleistungen von 50 % bzw. 60 % sind ggf. vom Hersteller zu gewährleisten bzw. durch Messungen gemäß Anhang 12 der TA Luft nachzuweisen.

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde zunächst der relevante Immissionsbeitrag durch die geplante Tierhaltung am Anlagenstandort berechnet. In der Anlage 1 ist der Bereich mit einer Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden an bis zu 2 % der Jahresstunden für die Plan-Situation dargestellt. Für die innerhalb dieser 2%-Isolinie befindlichen Wohnhäuser ist in der Regel die geruchliche Gesamtbelastung einschließlich der Emissionen aus der benachbarten Tierhaltung zu bestimmen. Da aus vorangegangenen Beurteilungen die Überschreitung des Immissionswertes an einzelnen Wohnhäusern bekannt ist wurde auf die Ermittlung der geruchlichen Gesamtbelastung zunächst verzichtet.

Die vorhabenbedingte geruchliche Zusatzbelastung wurde durch einen Ist-Plan-Vergleich unter Berücksichtigung der geplanten Änderung der Tierhaltung und der technischen Maßnahmen einschließlich Abluftreinigung ermittelt. Die Vorbelastung durch benachbarte Betriebe und die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren wurden dabei nicht einbezogen. Die rechnerisch ermittelte Zusatzbelastung bzw. Differenz der Immissionswerte ist der Anlage 3 (siehe Gutachten im Anhang) zu entnehmen.

An den zu beurteilenden Wohnhäusern wird mit zwei Ausnahmen eine Reduzierung der Geruchsbelastung um 0,1 % bis 0,6 % Geruchsstundenhäufigkeit prognostiziert, an zwei Wohnhäusern bleibt der Wert unverändert. Insofern ist hier keine bzw. eine negative Zusatzbelastung festzustellen. Die Minderung reicht von 2 bis 16 Prozentpunkte. Ob die durch die zusätzlichen Maßnahmen erzielte Verbesserung ausreichend ist sollte im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde erörtert werden.

An den beiden Wohnhäusern ohne Geruchsminderung kann die Einhaltung des Immissionswertes für die Gesamtbelastung einschließlich Vorbelastung erwartet werden.

Die Plan-Variante 2 mit 60 % Minderungsgrad Geruch führt an allen Wohnhäusern zu einer Reduzierung um 0,5 bis 2,5 % Geruchsstundenhäufigkeit, das entspricht 22 bis 42 Prozentpunkten (Anlage 4 (siehe Gutachten im Anhang)).

Die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub sowie für Feinstaub der Partikelgrößen PM10 und PM2,5 für gefasste Quellen werden jeweils unterschritten, so dass die Bestimmung der Immissionskenngrößen hier nicht erforderlich ist.

Die Anforderungen bezogen auf Ammoniak und Stickstoff werden eingehalten (ohne Darstellungen).

Auf Grundlage der derzeit geltenden Anforderungen ist das Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht in der geprüften Form vertretbar.

Das vollständige Immissionsschutzgutachten (Landwirtschaftskammer 2023) befindet sich im Anhang.

Gemäß Ihrer Anfrage wurde die geruchliche Gesamtbelastung für die Wohnhäuser im Umkreis von 500 m um den Anlagenstandort unter Berücksichtigung der geruchlichen Vorbelastung durch benachbarte Standorte mit Tierhaltung und Wirtschaftsdüngerlagerung ermittelt. [...]

Es wurden zwei Berechnungen durchgeführt, da die Nachbarstandorte unterschiedliche relevante Immissionsbeiträge bezogen auf die Wohnhäuser aufweisen. Die Ergebnisse sind zusammengefasst in der Anlage 1 (siehe Gutachten im Anhang) aufgeführt. Die Rechenlauf-Protokolle sind den Anlagen 2a und 2b (siehe Gutachten im Anhang) zu entnehmen.

Für das südlich gelegene Wohnhaus (GGIT_2) wurde Ihr Anlagenstandort, der Betrieb Venaas sowie ein Wirtschaftsdüngerlager auf der ehemaligen Hofstelle Kluth berücksichtigt. Hier wird eine Geruchsstundenhäufigkeit an 16,6 % der Jahresstunden prognostiziert. Am nördlich gelegenen Betriebsleiterwohnhaus Hankamp (GGIT_3) beträgt die Wahrnehmungshäufigkeit ohne die Emissionen aus der eigenen Tierhaltung 11,0 %.

Für das nächstgelegene Wohnhaus (GGIT_1) wurde die Tierhaltung Hankamp und Ihre geplante Tierhaltung einbezogen. Es ist eine Geruchsstundenhäufigkeit an 23,6 % der Jahresstunden festzustellen.

Damit kann der gemäß Anhang 7 der TA Luft für den durch bereits vorhandene Geruchsbelastung geprägten Außenbereich in begründeten Ausnahmefällen heranzuziehende Immissionswert von 0,25 bzw. 25 % Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten bzw. unterschritten werden.

Das vollständige Immissionsschutzgutachten (Landwirtschaftskammer 2023) sowie die vorgenommene Ergänzung (Landwirtschaftskammer 2024) befinden sich im Anhang.

Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

6.3 Belange der Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. Bei Arbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 315 "Hinweis für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an Versorgungsanlagen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Bei der Bauausführung ist zudem darauf zu achten, dass aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Versorgungsanlagen jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen z.B. Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Versorgungsleitungen informieren. Die Schutzanweisung der Leitungsträger sind zu beachten.

Sollte sich die Notwendigkeit einer Anpassung von Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten hierfür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch die örtlichen Netzbetreiber. Hierfür ist im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ein ausreichend dimensionierter Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von mind. 2,2 m) vorhanden. Die Erschließungsträger werden frühzeitig zur Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Erschließung des Plangebietes

benachrichtigt. Im Bereich erdverlegter Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen.

6.3.1 Trinkwasserversorgung

Das Planungsgebiet kann an die Trinkwasserversorgungsanlagen des Wasser- und Abwasser-Zweckverband Niedergrafschaft angeschlossen werden. Dazu können die bestehenden Leitungen, die derzeit bereits bis zu den Bestandsställen führen, verlängert werden.

6.3.2 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasser- und Abwasser-Zweckverband Niedergrafschaft (WAZ) ist nicht für die Versorgung mit Löschwasser ausgelegt. Somit wird die Löschwasserversorgung nicht durch den WAZ gewährleistet. Der Löschwasserbedarf ist von den entsprechenden Stellen (Brandschutz) zu prüfen, auf Anfrage können Angaben zur Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes gemacht werden. Im Bedarfsfall können die vorhandenen Hydranten von der zuständigen Feuerwehr, unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die örtliche Trinkwasserversorgung, Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ und die seit Juli verabschiedete Norm DIN 14346, „Feuerwehrwesen - Mobile Systemtrenner 8-FW“ genutzt werden. Die Trinkwasserversorgung muss jedoch gewährleistet bleiben und es dürfen keine Risiken (z. B. Druckerhöhungspumpen etc.), die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden eingegangen werden.

Hinweis: Der DVGW beschränkt sich auf die Darstellung der technischen Möglichkeiten. Es begründet keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Gemeinde und Wasserversorgern (W400-1).

Die Löschwasserversorgung wird zusätzlich durch geeignete Löschwasserentnahmestellen in Abstimmung mit der Ortsfeuerwehr und der Unteren Brandschutzbehörde sichergestellt (z.B. Nutzung von Gewässern, Nutzung vorhandener Grundwasserbrunnen). Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister und der entsprechenden Abteilung des Landkreises Grafschaft Bentheim umgesetzt. Die für den ordnungsgemäßen Brandschutz erforderlichen Anlagen werden rechtzeitig im Zuge der Erschließung des Plangebietes in Abstimmung mit den zuständigen Stellen bereitgestellt.

Für den Brandschutz im Zusammenhang mit der Tierhaltung sind grundsätzlich keine Vorgaben zu treffen. Hier gilt: *„Die nach § 14 Satz 1 NBauO gebotene Rettungsmöglichkeit für Tiere ist bereits gegeben, wenn Fluchtwege ausreichender Beschaffenheit vorhanden sind und der Tierhalter sowie die Feuerwehr hinreichend Zugang zu den zur Tierhaltung bestimmten Räumen haben, um ggf. Versuche einer Austreibung oder Entfernung der Tiere zu unternehmen“*. (OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 15.09.2020, 12 ME 29/20). Da der Zugang hinreichend gegeben sein wird, sind folglich keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

6.3.3 Oberflächenentwässerung/Oberflächengewässer

Anhand des Konzeptes zum Vorhaben (vgl. Abbildung 6) ist erkennbar, dass der überbaubare Bereich nur einen Anteil im Geltungsbereich einnimmt. Trotzdem muss das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser verrieselt werden. Hierzu sind die Böden unter Berücksichtigung des örtlichen Grundwasserstands grundsätzlich geeignet. Die notwendigen

Genehmigungen nach dem WHG sind vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

Es gibt grundsätzlich einige Möglichkeiten, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie der Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung über die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,
2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),
3. oder eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter über ein Regenrückhaltebecken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis).

Welche Art der Oberflächenentwässerung für die Vorhabenfläche am geeignetsten ist, muss im Antragsverfahren konkretisiert werden. Grundsätzlich erscheint die angestrebte Verrieselung möglich. Es wird herausgestellt, dass eine Oberflächenentwässerung des Plangebietes durch eine der aufgeführten Maßnahmen 1 bis 3 sichergestellt wird bzw. die Realisierung grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der Erschließungsplanung beantragt.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

6.3.4 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Grafschaft Bentheim. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Grafschaft Bentheim.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

Mögliche Kadaver werden in einer Kadaverbox im Zufahrtsbereich zur Tierhaltungsanlage bis zum Abtransport durch den Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß zwischengelagert. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

6.3.5 Elektrizitätsversorgung

Die Versorgung mit Elektrizität ist über das Netz der zuständigen Energieversorgung sichergestellt.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder

anderweitig gefährdet werden. Es ist sicherzustellen, dass diese Leitungen und Anlagen durch das Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

6.3.6 Schmutzwasserbeseitigung

Anfallende Abwässer sollen nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden. Das Reinigungswasser aus der Stallanlage wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in die abflusslose Sammelgrube. Das belastete Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

6.3.7 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch das zuständige Telekommunikationsunternehmen. Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer*innen von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzanschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitspassiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien des Telekommunikationsunternehmens informieren. Die Kabelschutzanweisung des Telekommunikationsunternehmens ist zu beachten.

6.4 Belange des Verkehrs

6.4.1 Äußere Erschließung, Auswirkung auf vorhandene Straßen

Die Erschließung für die geplante Erweiterung des Außenstandortes erfolgt über die bestehenden Stallanlagen an die Gemeindestraßen Striepe/Vendiek und anschließend an die Landesstraße 43. Die verkehrstechnische Erschließung ist bereits gesichert.

6.4.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über betriebseigene Zufahrten und Flächen, die für den entsprechenden landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut sind bzw. ausgebaut werden.

6.5 Belange der Landwirtschaft

Da ein neues Vorhaben für die Tierhaltung im Plangebiet durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ vorbereitet wird, werden die Belange der Landwirtschaft durch diese Bauleitplanung insbesondere beachtet.

6.6 Belange des Denkmalschutzes

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Durch die zurückliegende intensive landwirtschaftliche Nutzung (Tiefenumbruchmaßnahmen) ist der Bereich zudem bereits deutlich überprägt. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfinden wird daher verwiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

6.7 Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Der Beitrag der Bauleitplanung zum Umwelt- und Naturschutz erfolgt damit auch für die Ziele des globalen Klimaschutzes. Dies verbessert die Möglichkeiten von Gemeinden und Vorhabenträger, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung zu gewichten. Ferner wurde den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt sowie auch durch die Novellierung 2013 inhaltlich gestärkt.

Beachtlich ist insbesondere die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Seit der BauGB-Novelle 2011 können im Bebauungsplan beispielsweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB explizit Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, festgesetzt werden. Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ist weiterhin verdeutlicht worden, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sein können. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und

Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) ist am 1. November 2021 außer Kraft getreten und wurde durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ersetzt. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen und die Nutzung von regenerativer Energie zum Beheizen der bestehenden und geplanten Tierhaltungsanlagen ist grundsätzlich möglich.

6.8 Belange der Bundeswehr/Landkampfmittel

Kampfmittel

Kampfmittelfunde sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Graftschaft Bentheim oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

6.9 Belange der Infrastrukturversorgung

Im Rahmen dieser Bauleitplanung wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ festgesetzt. Die dadurch zu erwartende Infrastrukturnachfrage ist nahezu irrelevant und kann durch die vorhandenen Einrichtungen der Gemeinde Wielen gedeckt bzw. deren Auslastung verbessert werden.

7 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Die Begründungen zu den einzelnen Festsetzungen ergeben sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen.

7.1 Zeichnerische Festsetzungen

Die Begründungen zu den einzelnen Festsetzungen ergeben sich im Wesentlichen aus den vorgenannten Ausführungen.

7.1.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung beinhaltet dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

- Sonstiges Sondergebiet (SO) (gem. § 11 BauNVO)

- Nebenanlagen (u.a. Kotlagerhalle, Waschwasserlager, Lagermöglichkeit des Wassers aus den Abluftreinigungsanlagen, Trafostation etc.)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, öffentlich

7.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll sich die Vorhabenplanung gestalterisch angemessen in die ländliche Umgebung einfügen und in der Ausnutzbarkeit effektiv entwickelt werden. Dabei werden ortsbildtypische bzw. für solche Bauvorhaben übliche Bau- maße verwendet. So kann eine unmaßstäbliche Höhenentwicklung vermieden und ein einheitliches Landschaftsbild erhalten/erreicht werden.

Für das Plangebiet werden, um eine funktionsgerechte Bebauung des Grundstückes zu ermöglichen, auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes die zugehörigen Grundflächen definiert. Die Grundfläche umfasst die baulichen Anlagen, Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird und darf nicht überschritten werden.

Sonstiges Sondergebiet	Zahl der Voll- geschosse	Firsthöhe (FH maximal)	maximale Bauhöhe	Bauweise (a=ab-wei- chend; o= offen)	Grundflä- che (GR) [m ²]
SO1	1	37,0 m NHN	14,0 m	a	7.800
SO2	1	37,0 m NHN	14,0 m	a	9.600

Die Gemeinde Wielen kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Abluftreinigung, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 5,0 m zulassen, um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen bei gleichzeitig minimalem Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen. Die zulässige Überschreitungshöhe von 5,0 m wird der angegebenen NHN zugeschlagen.

7.1.3 Baugrenze/Bauweise

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden. Andererseits wurden die überbaubaren Grundstücksflächen so bemessen, dass die Vorhabenplanung realisierbar ist.

Die abweichende Bauweise innerhalb der SO ermöglicht im Zusammenhang mit zusammenhängenden überbaubaren Grundstücksflächen die Realisierung von funktionsgerechten gewerblichen Gebäuden. Die Gebäude dürfen eine Länge von 50,0 m überschreiten. Unnötige Schwierigkeiten im Rahmen zukünftig möglicher Baugenehmigungsverfahren sollen hierdurch vermieden werden. Zu den Grundstücksgrenzen gelten die Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

7.1.4 Private Grünflächen bzw. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Westlich und nördlich der geplanten Masthähnchenställe werden zur Eingrünung bzw. besseren Einbindung in die Landschaft und zur Schaffung neuer Lebensräume bzw. hier zudem zur Kompensation neuversiegelter Flächen, „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.

7.1.5 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die am östlichen Rand des Geltungsbereiches liegenden Gehölzstrukturen werden zum Erhalt als Fläche mit „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (öffentlich)“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB zum Erhalt dieser Struktur festgesetzt. So werden diese rechtlich gesichert und als Lebensraum sowie zur besseren Einbindung der Stallbauvorhaben in die Landschaft erhalten.

7.2 Textliche Festsetzungen

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Rahmen der nachstehenden textlichen Festsetzungen und der nebenstehenden Planzeichnung sind auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplanes ausschließlich die baulichen und sonstigen Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom _____._____ verpflichtet.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorentwurf) ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und umfasst folgende Unterlagen:

- Blatt 1: Übersichtskarte, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, 2024
- Blatt 2: Lageplan (Vorhaben- & Erschließungsplan), NBS Bauernsiedlung GmbH, 2024

7.2.1 Art der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Tierhaltung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO

Auf der Basis des Vorhaben- und Erschließungsplans ergeben sich nachfolgende Zulässigkeiten.

SO1 Tierhaltungsanlage: Zweckbestimmung Masthähnchen (Bestand)

Innerhalb des SO1 ist der Erhalt von Masthähnchenställen mit 2x 42.000 Plätzen sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Futtermittelsilos, Filtertechnik, Waschwasserlagerbehälter, Schmutzwasserlager, Trafostation, Erschließungsflächen/Wege etc.) mit einer Grundfläche von bis zu 7.800 m² zulässig.

Alle genannten Einheiten sind notwendig, um einen geordneten Betriebsablauf der Masthähnchenhaltung ordnungsgemäß erfüllen zu können.

SO2 Tierhaltungsanlage: Zweckbestimmung Masthähnchen (Planung)

Innerhalb des SO2 ist die Errichtung von Masthähnchenställen mit 2 x 52.500 Plätzen sowie dazugehörige Nebenanlagen (u.a. Futtermittelsilos, Filtertechnik inkl. der erforderlichen Behälter für Säuren und Laugen bzw. Zusatzstoffen, Kotlagerhalle, Futtermittelagerhalle, Waschwasserlagerbehälter, Schmutzwasserlager, Trafostation,

Erschließungsflächen/Wege, Aufenthaltsräume für Mitarbeiter, etc.) mit einer Grundfläche von bis zu 9.600 m² zulässig.

Alle genannten Einheiten sind notwendig, um einen geordneten Betriebsablauf der Masthähnchenhaltung ordnungsgemäß erfüllen zu können.

7.2.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet	Zahl der Vollgeschosse	Firsthöhe (FH maximal) in NHN	maximale Bauhöhe	Bauweise (a=abweichend)	Grundfläche (GR) [m ²]
SO1	1	37,0 m NHN	14,0 m	a	7.800
SO2	1	37,0 m NHN	14,0 m	a	9.600

Die Gemeinde Wielen kann im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde für einzelne, funktionsbedingte Anlagen eines Betriebes (z.B. Klimatechnik, Abluftreinigung, Schornsteine, Abgasleitungen, Silos o.ä.) gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe um bis zu 5,0 m zulassen, um auf diese Weise einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen bei gleichzeitig minimalem Einfluss auf das Landschaftsbild zu erreichen. Die zulässige Überschreitungshöhe von 5,0 m wird der angegebenen NHN zugeschlagen.

7.2.3 Abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Gebäude innerhalb der SO1 und SO2 dürfen eine Länge von 50,0 m überschreiten. Die abweichende Bauweise ermöglicht die Realisierung von funktionsgerechten gewerblichen Gebäuden und orientiert sich dabei an der üblichen Bauweise von Tierhaltungsanlagen. Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

7.2.4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

7.2.4.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Eingrünung und Einbindung der Tierhaltungsanlagen und Gebäude in das Landschaftsbild sowie zur Kompensation des Eingriffs werden die vorgesehenen Pflanzflächen mit einer Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und/oder Sträuchern gemäß nachfolgender Pflanzliste zu bepflanzen und als geschlossene Sichtschutzpflanzung dauerhaft zu erhalten. Die Straucharten sind tendenziell am Rand der Fläche anzupflanzen und die Baumarten in der Mitte der Pflanzfläche anzuordnen. Auf diese Weise ergibt sich ein stufenweiser Übergang zwischen den offenen und bebauten Flächen.

Pflanzliste:

Baumarten:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	20%
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	30%

Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	15%
<u>Straucharten:</u>		
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	10%
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	10%
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	5%
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	5%
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	5%

Pflanzmaterial: 2 x verschult,
Größe 80- 120 cm

Pflanzdurchführung:

Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.

Pflanzverband 1 x 1,5 m, reihenversetzt (mindestens 5- reihig)

Pflege:

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

7.2.4.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Erhaltung und Pflege der bestehenden Grün-/Gehölzstrukturen werden die bestehenden Pflanzflächen mit einer „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (öffentlich)“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB zum Erhalt dieser Struktur festgesetzt. So werden diese rechtlich gesichert und als Lebensraum sowie zur besseren Einbindung der Stallbauvorhaben in die Landschaft erhalten.

7.2.4.3 Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den speziellen Artenschutz

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Eventuell notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Ruhen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als zwei Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.

Bei den hier aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um vorläufige Angaben. Mit Vorliegen der abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Maßnahmen entsprechend vorgelegt.

7.2.5 Behandlung von Oberflächenwasser

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück zu versickern. Die Errichtung von zulässigen Sammelvorrichtungen für Nutzwasser, z.B. Sammelbecken, Speicher bzw. die Entnahme von Brauchwasser bleibt hiervon unberührt. Eine zeitversetzte Versickerung ist zulässig. Auf diese Weise kann eine gefahrlose Einspeisung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. Gewässernetz gewährleistet werden, ohne eine Quelle für daraus resultierende Überschwemmungssituationen darzustellen

8 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEM. § 84 ABS. 3 NBAUO)

8.1 Dachform und -neigung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Innerhalb des SO1 bis SO2 sind die Hauptdächer als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 12 und 16° auszubilden.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Werte, welche auch bei den zwei bestehenden Stallanlagen Anwendung fanden und welche eine effektive Nutzbarkeit der Gebäude bei gleichzeitig geringer Auffälligkeit (niedrige Giebelhöhe) bzw. guter Einbindung in die Landschaft ermöglichen.

8.2 Farbe Dacheindeckung (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Für die Dacheindeckung innerhalb der SO1 bis SO2 sind die gedeckten Farben rot-braun oder moosgrün/chromoxidgrün zu verwenden.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Farben, welche auch bei den zwei bestehenden Stallanlagen Anwendung fanden. Diese fügen sich dabei ortsbildtypisch in die Landschaft sowie die umliegende Bebauung ein.

8.3 Farbe Außenwandflächen (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Für die Außenwandflächen innerhalb der SO1 bis SO2 sind die gedeckten Farben rot-braun, moosgrün/chromoxidgrün oder betongrau zu verwenden.

Hierbei handelt es sich um orts- und bauübliche Farben, welche auch bei den zwei bestehenden Stallanlagen Anwendung fanden. Diese fügen sich dabei ortsbildtypisch in die Landschaft sowie die umliegende Bebauung ein.

8.4 Dachgestaltung (unter Berücksichtigung des § 86 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)

Auf den Dächern innerhalb der SO1 und SO2 ist die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

Auf diese Weise kann einerseits ein wichtiger Beitrag für mehr Klimaschutz sowie für mehr Autarkie erreicht und außerdem für die Tierhaltungsanlagen eine höhere Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Über eine Trafostation könnte dann zudem eine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz möglich.

9 HINWEISE

1. Baunutzungsverordnung

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neubekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3. Versorgungsleitungen

Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.

4. Altlasten

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Grafschaft Bentheim) unverzüglich zu informieren.

5. Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Grafschaft Bentheim oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

6. Zugrunde liegende Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in der jeweils aktuellen Fassung im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, während der Dienstzeit eingesehen werden.

10 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Den Ausführungen dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird. Im Übrigen wird auf die entsprechenden Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

1.a KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DIESER BAULEITPLANUNG (ANLAGE 1 ZIFF 1A & B ZUM BAUGB)

In der Gemeinde Wielen wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Tierhaltung Lichtenberg“ notwendig. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ festgesetzt.

Der Vorhabenträger plant die Erweiterung des Außenstandort um die nachfolgenden Bausteine:

- Masthähnchenställe (2x Bestand, 2x Neuerrichtung)
- Nebenanlagen (u.a. Futtermittelsilos, Filtertechnik inkl. der erforderlichen Behälter für Säuren und Laugen bzw. Zusatzstoffen, Kotlagerhalle, Futtermittellagerhalle, Wassermittellagerbehälter, Schmutzwasserlager, Trafostation, Erschließungsflächen/Wege, Aufenthaltsräume für Mitarbeiter, etc.)

1.a.1 ANGABEN ZUM STANDORT

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 liegt im südlichen Außenbereich der Gemeinde Wielen, westlich der Gemeinde Itterbeck sowie östlich der niederländischen Grenze. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uelsen ist der Geltungsbereich derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uelsen wird im Parallelverfahren eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,5 ha.

Der Geltungsbereich wird von Ackerflächen eingefasst. Umlaufend finden sich die Gemeindestraßen Striepe/Venndiek im Osten, Wirtschaftswege im Norden und Süden sowie Ackerfläche im Westen. Es ist vorgesehen, neben den vorhandenen zwei Stallanlagen (für Masthähnchen bis 42 Tage) mit je 42.420 genehmigten Tierplätzen zwei weitere Masthähnchenställe mit je 52.500 Stallplätzen zu errichten. Die Erschließung für die geplante Erweiterung des Außenstandortes erfolgt über die bestehenden Stallanlagen an die Gemeindestraßen Striepe/Venndiek und anschließend an die Landesstraße 43.

Das Gelände kann als eben bezeichnet werden. Die Geländehöhen bewegen sich um 22,5 m NHN. Entsprechend dem unter Ziffer 5 dargelegten Bedarf wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO Tier) und den hierin zulässigen Vorhaben festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die angrenzende Gemeindestraße. Die Lage des Geltungsbereiches kann den Abbildungen 1 und 2 (Teil I der Begründung) entnommen werden.

1.a.2 ART DES VORHABENS UND FESTSETZUNGEN

Der Planungsraum ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Entsprechend dem unter Ziff. 6 dargelegten Bedarf wird im Parallelverfahren, der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uelsen, eine Sonderbaufläche (S_{Tier}) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt bzw. im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ und dem entsprechenden zulässigen Vorhaben festgesetzt.

1.a.3 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABEN ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von 24.318 Werteinheiten (WE) und des Planungswertes von 19.334 WE geht ein Kompensationsdefizit von 4.984 WE hervor. Der Bedarf an Boden ergibt sich dabei aus der zu versiegelnden Grundfläche für SO1 (weitestgehend Bestand) von 7.800 m² und einer zu versiegelnden Grundfläche für die neuen Stall- und Nebenanlagen von 9.600 m². Zusätzlich bleiben rund 2.000 m² unversiegelt und knapp 5.800 m² werden als Gehölzstruktur (Bestand und Neuanpflanzung) festgesetzt.

1.b UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.b.1 FACHGESETZE

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wird verzichtet. Entsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

1.b.2 FACHPLANUNGEN

Auf die Ausführungen unter Teil I (Begründung), Kapitel 4 wird verwiesen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNABME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)

2.a BESTANDAUFNABME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 SCHUTZGUT MENSCH

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet hat keine hohe Naherholungsbedeutung. Dadurch dass es hier lediglich zu einer Erweiterung eines bestehenden Standortes kommt, ist nur mit geringen zusätzlichen Auswirkungen zu rechnen. Zusätzlich ergibt sich durch die Installation verbesserter Lüftungsanlagen eine Verbesserung der Gesamtsituation.

2.a.1.1 IMMISSIONEN LANDWIRTSCHAFT

Beschreibung und Bewertung

Die Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen) der geplanten Stallbauvorhaben werden durch eine geruchstechnische Untersuchung (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2023/2024) aufgezeigt. Das vollständige Gutachten befindet sich im Anhang. Nachfolgend wird die Zusammenfassung des Gutachtens aufgeführt:

„...“

Es wird eine Haltungsdauer von 42 Tagen bzw. eine mittlere Tierlebensmasse von 0,0020 GV/Tier angesetzt. Eine Übersicht mit den Emissionsquellen in der Plansituation enthält Anlage 2 (vgl. Immissionsschutzgutachten 2023).

Stallgebäude	Tiergruppe	Bestandsschutz genießende Situation Anzahl Stallplätze	Plan-Situation Anzahl Stallplätze
Nr. 1	<i>Masthähnchen bis 42 Tage</i>	42.420	42.000
Nr. 2	<i>Masthähnchen bis 42 Tage</i>	42.420	42.000
Nr. 3	<i>Masthähnchen bis 42 Tage</i>	-	52.500
Nr. 4	<i>Masthähnchen bis 42 Tage</i>	-	52.500
	Summe	84.840	189.000

Die Untersuchungsergebnisse gelten unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:

Sowohl im Bestand als auch im Plan wird der verpflichtende Einsatz von nährstoffreduziertem Futter gemäß Nr. 5.4.7.1 der TA Luft mit einem Minderungsgrad von 10 % für Ammoniak bzw. Stickstoff einbezogen.

Die beiden vorhandenen Hähnchenställe werden im Bestand jeweils über einen Abluftturm am südlichen Gebäudeende mit einer Austrittshöhe von 12,3 m über Grund entlüftet. Bezogen auf Staub ist ein Minderungsgrad von 70 % anzusetzen.

Für die Plan-Situation wurden folgende Abluftbedingungen für alle vier Stallgebäude eingesetzt:

- Einsatz von qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlagen mit einem Minderungsgrad für Staub und Ammoniak bzw. Stickstoff von 70 % und für Geruch von 50 % (bzw. 60 %) einschließlich

- Einsatz von Abluftschächten (gefasste Quellen siehe Abbildung) mit Austrittshöhen von jeweils 12,3 m über Grund, ggf. ist die Höhe auf das 1,7-fache der Gebäudehöhe anzupassen.



Als Plan-Variante 2 wurde der Minderungsgrad bezogen auf Geruch mit 60 % geprüft. Die hier angesetzten Filterleistungen von 50 % bzw. 60 % sind ggf. vom Hersteller zu gewährleisten bzw. durch Messungen gemäß Anhang 12 der TA Luft nachzuweisen.

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde zunächst der relevante Immissionsbeitrag durch die geplante Tierhaltung am Anlagenstandort berechnet. In der Anlage 1 ist der Bereich mit einer Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden an bis zu 2 % der Jahresstunden für die Plan-Situation dargestellt. Für die innerhalb dieser 2-%-Isolinie befindlichen Wohnhäuser ist in der Regel die geruchliche Gesamtbelastung einschließlich der Emissionen aus der benachbarten Tierhaltung zu bestimmen. Da aus vorangegangenen Beurteilungen die Überschreitung des Immissionswertes an einzelnen Wohnhäusern bekannt ist wurde auf die Ermittlung der geruchlichen Gesamtbelastung zunächst verzichtet.

Die vorhabenbedingte geruchliche Zusatzbelastung wurde durch einen Ist-Plan-Vergleich unter Berücksichtigung der geplanten Änderung der Tierhaltung und der technischen Maßnahmen einschließlich Abluftreinigung ermittelt. Die Vorbelastung durch benachbarte Betriebe und die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren wurden dabei nicht einbezogen. Die rechnerisch ermittelte Zusatzbelastung bzw. Differenz der Immissionswerte ist der Anlage 3 (siehe Gutachten im Anhang) zu entnehmen.

An den zu beurteilenden Wohnhäusern wird mit zwei Ausnahmen eine Reduzierung der Geruchsbelastung um 0,1 % bis 0,6 % Geruchsstundenhäufigkeit prognostiziert, an zwei Wohnhäusern bleibt der Wert unverändert. Insofern ist hier keine bzw. eine negative Zusatzbelastung festzustellen. Die Minderung reicht von 2 bis 16 Prozentpunkte. Ob die durch die zusätzlichen Maßnahmen erzielte Verbesserung ausreichend ist sollte im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde erörtert werden.

An den beiden Wohnhäusern ohne Geruchsminderung kann die Einhaltung des Immissionswertes für die Gesamtbelastung einschließlich Vorbelastung erwartet werden.

Die Plan-Variante 2 mit 60 % Minderungsgrad Geruch führt an allen Wohnhäusern zu einer Reduzierung um 0,5 bis 2,5 % Geruchsstundenhäufigkeit, das entspricht 22 bis 42 Prozentpunkten (Anlage 4 (siehe Gutachten im Anhang)).

Die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub sowie für Feinstaub der Partikelgrößen PM10 und PM2,5 für gefasste Quellen werden jeweils unterschritten, so dass die Bestimmung der Immissionskenngrößen hier nicht erforderlich ist.

Die Anforderungen bezogen auf Ammoniak und Stickstoff werden eingehalten (ohne Darstellungen).

Auf Grundlage der derzeit geltenden Anforderungen ist das Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht in der geprüften Form vertretbar.

Das vollständige Immissionsschutzgutachten (Landwirtschaftskammer 2023) befindet sich im Anhang.

Gemäß Ihrer Anfrage wurde die geruchliche Gesamtbelastung für die Wohnhäuser im Umkreis von 500 m um den Anlagenstandort unter Berücksichtigung der geruchlichen Vorbelastung durch benachbarte Standorte mit Tierhaltung und Wirtschaftsdüngerlagerung ermittelt. [...]

Es wurden zwei Berechnungen durchgeführt, da die Nachbarstandorte unterschiedliche relevante Immissionsbeiträge bezogen auf die Wohnhäuser aufweisen. Die Ergebnisse sind zusammengefasst in der Anlage 1 (siehe Gutachten im Anhang) aufgeführt. Die Rechenlauf-Protokolle sind den Anlagen 2a und 2b (siehe Gutachten im Anhang) zu entnehmen.

Für das südlich gelegene Wohnhaus (GGIT_2) wurde Ihr Anlagenstandort, der Betrieb Venaas sowie ein Wirtschaftsdüngerlager auf der ehemaligen Hofstelle Kluth berücksichtigt. Hier wird eine Geruchsstundenhäufigkeit an 16,6 % der Jahresstunden prognostiziert. Am nördlich gelegenen Betriebsleiterwohnhaus Hankamp (GGIT_3) beträgt die Wahrnehmungshäufigkeit ohne die Emissionen aus der eigenen Tierhaltung 11,0 %.

Für das nächstgelegene Wohnhaus (GGIT_1) wurde die Tierhaltung Hankamp und Ihre geplante Tierhaltung einbezogen. Es ist eine Geruchsstundenhäufigkeit an 23,6 % der Jahresstunden festzustellen.

Damit kann der gemäß Anhang 7 der TA Luft für den durch bereits vorhandene Geruchsbelastung geprägten Außenbereich in begründeten Ausnahmefällen heranzuziehende Immissionswert von 0,25 bzw. 25 % Geruchsstundenhäufigkeit eingehalten bzw. unterschritten werden.

Das vollständige Immissionsschutzgutachten (Landwirtschaftskammer 2023) sowie die vorgenommene Ergänzung (Landwirtschaftskammer 2024) befinden sich im Anhang.

Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.a.1.2 SONSTIGE IMMISSIONEN

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind im Zusammenhang mit dieser Vorhabenplanung irrelevant.

2.a.2 SCHUTZGUT TIERE

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Natura-2000- Gebiet. Das nächste Natura-2000-Gebiet befindet sich nordöstlich in einer Entfernung von über 5,0 km.

Der Geltungsbereich befindet sich im Randbereich eines für Brutvögel wertvollen Bereich (Status offen). Da es sich bei dem Vorhaben lediglich um eine Erweiterung eines bestehenden

Standortes handelt und dieses zudem kleinflächig im Randbereich erfolgt, ist nicht von einem deutlichen Einfluss auf das Schutzgebiet auszugehen.

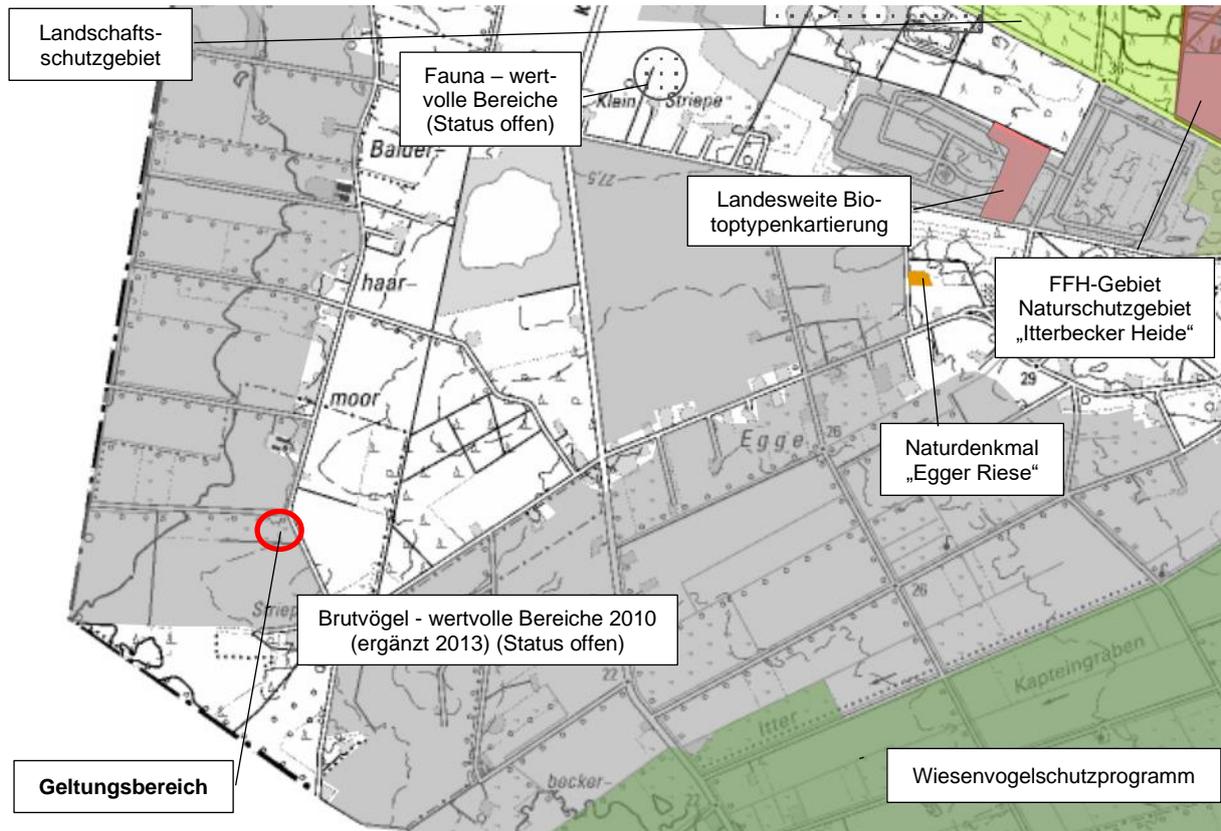


Abbildung 10: Deutsche Schutzgebiete (Umweltkarten Niedersachsen 2024)

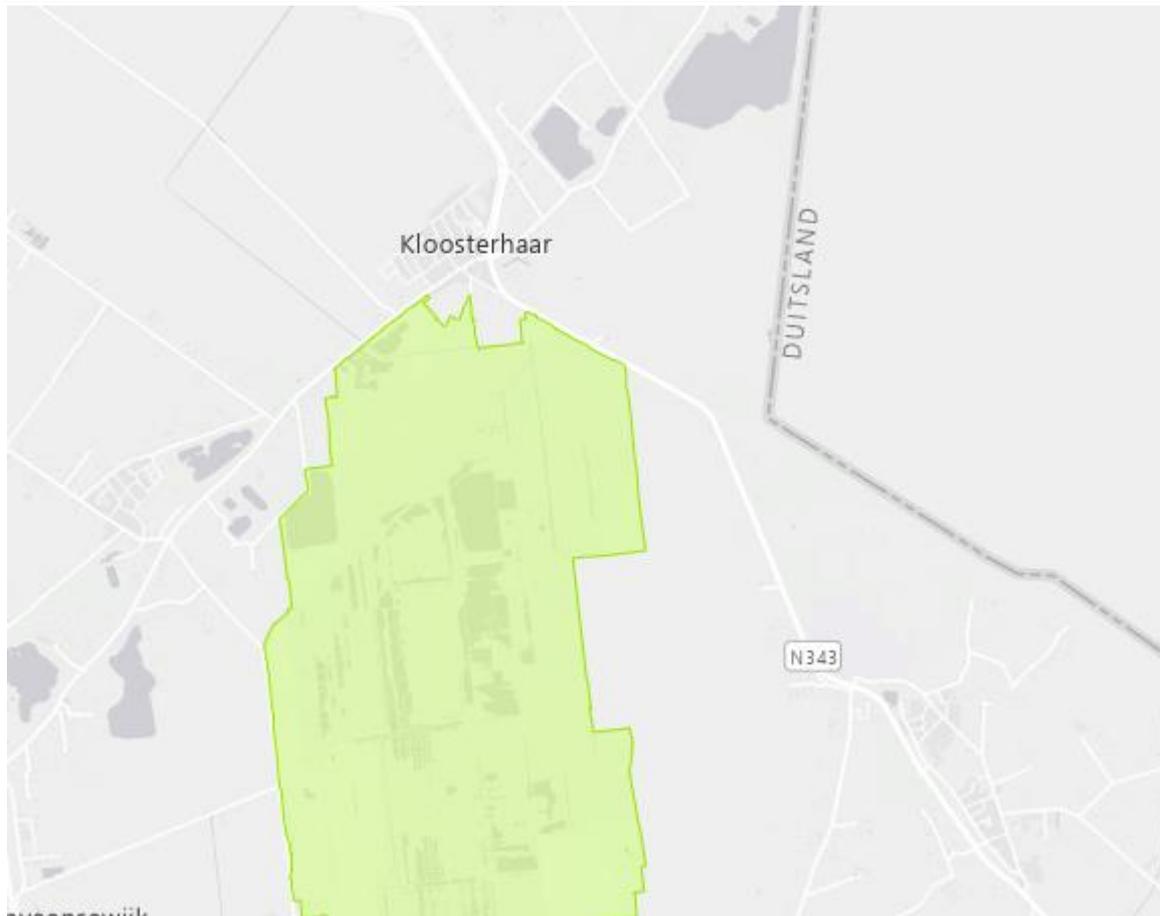


Abbildung 11: Niederländisches Schutzgebiet (natura2000.nl 2024)

Auf niederländischer Seite befindet sich in einer Entfernung von rund 2,0 km das Natura-2000-Gebiet „Engbertsdijksvenen“. Hierbei handelt es sich um ein fast vollständig abgegrabenes Torfmoorgebiet. Neben dem aktiven Torfmoorkern besteht das Gebiet aus feuchten Heideflächen, in denen auch trockenere Teile vorhanden sind. Einige kleine Birkenwälder sind an den Rändern des Gebiets zu finden.

Aufgrund der deutlichen Entfernung und da mit dem Vorhaben lediglich eine Erweiterung eines bestehenden Außenstandort vorgesehen ist, ist hier nicht mit einem übermäßigen Einfluss auf umliegende Schutzgebiete zu rechnen.

In Bezug auf den Artenschutz wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Basis faunistischer Kartierungen vorgenommen.

Diese wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.a.3 SCHUTZGUT PFLANZEN, BIOTOPTYPEN, KOMPENSATION

Anhand des „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2021), wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem niedersächsischen Städtetag-Modell (= Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Stand 2013) bewertet (Werteinheiten (WE)). Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen. Eine vegetationskundliche Detailkartierung wurde nicht durchgeführt.

Aus der folgenden Tabelle geht die Bestandssituation hervor:

Tabelle 1: Biotoptypenkartierung

Code	Biotoptyp	Beschreibung	Wertstufen nach NIEDERSÄCHSISCHEM STÄDTETAG-MODELL
A	Acker	Die geplante Erweiterung der Stallanlage liegt großflächig im Bereich von Acker.	I
BR	Ruderalgebüsch / Sonstiges Gebüsch	Die hier vorliegende Fläche weist eine sich selbst überlassene Grünstruktur auf	III
HFM	Strauch-Baumhecke	AM nördlichen Rand des Geltungsbereiches befindet sich eine Strauch-Baumhecke, welche in dieser Form weitestgehend erhalten bleibt.	III
ODP	landwirtschaftliche Produktionsanlage	Hierbei handelt es sich um die bestehenden Stallanlagen.	-

Die Vorhabenplanung führt vornehmlich zum Verlust von anthropogen stark beeinflussten Flächen. Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen.

2.a.4 SCHUTZGUT FLÄCHE (ZIFF. 2B BB) DER ANLAGE 1 ZUM BAUGB)

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren.

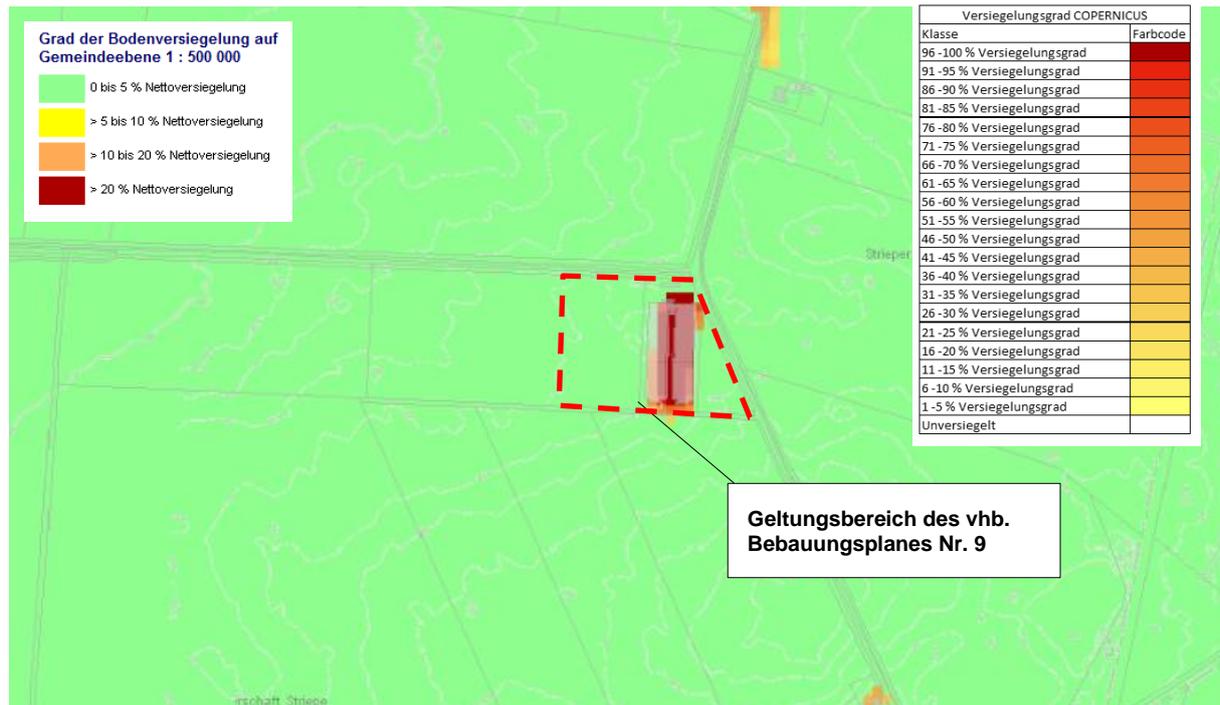


Abbildung 12: COPERNICUS - Bodenversiegelung 2018 in %, unmaßstäblich (LBEG 2024) und Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinde, unmaßstäblich (LBEG 2024)

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Vorbelastung ist durch den bestehenden tierhaltenden Betrieb bereits vorhanden.

Aus der vorangestellten Abbildung geht hervor, dass der Boden im Plangebiet derzeit nur anteilig versiegelt ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet Wielen zwischen 0 und 5 % bewegt (3,52 % Nettoversiegelung).

2.a.5 SCHUTZGUT BODEN (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

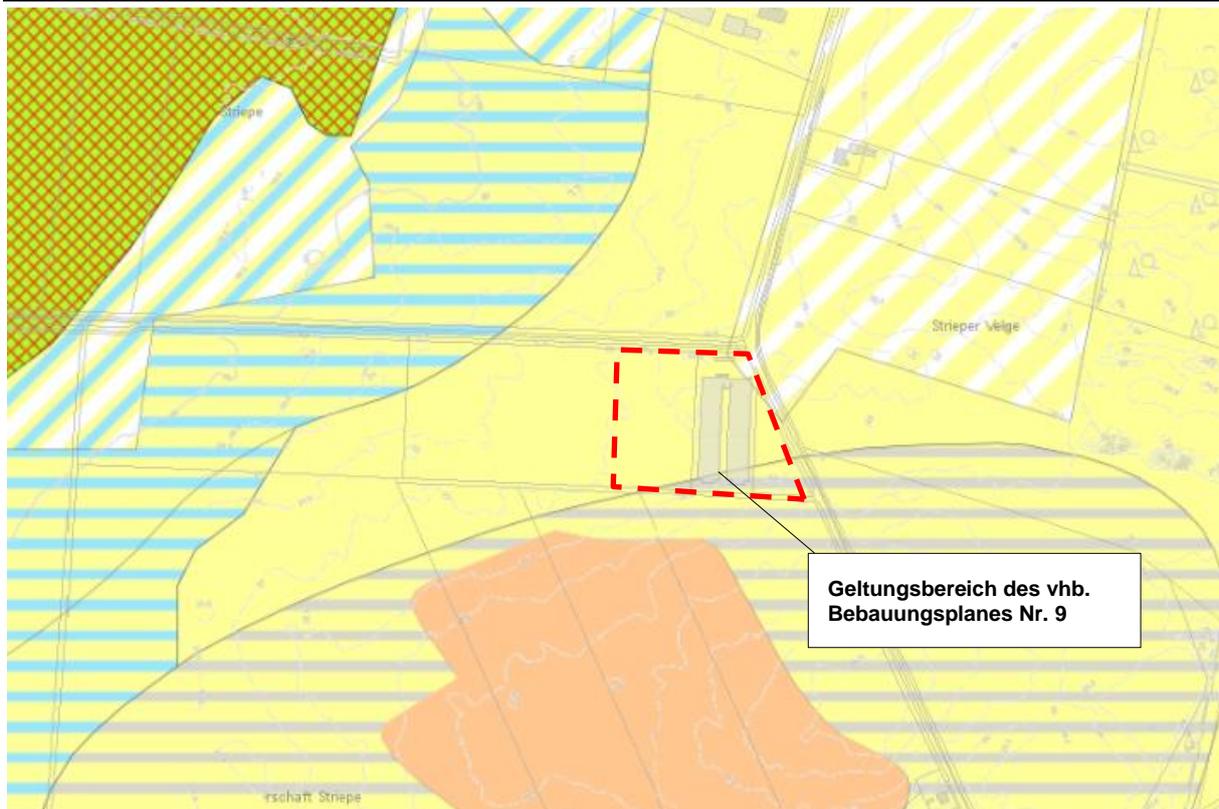


Abbildung 13: Schutzgut Boden, unmaßstäblich (LBEG 2023)

Der Geltungsbereichs liegt nahezu vollständig in der Bodenlandschaft (BL) der „Fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen“ und der Bodengroßlandschaft „Geestplatten und Endmoränen“. Die Bodenregion wird als „Geest“ bezeichnet.

Im Plangebiet ist als Bodentyp fast vollständig ein „Mittlerer Podsol“ und nur geringfügig (Süd-Ost-Rand) ein „Mittlerer Pseudogley-Podsol“ vorzufinden. Beim Bodentyp Podsol handelt es sich um einen nährstoffarmen, sandigen Boden (terrestrischer Boden). Schutzwürdige Böden (z.B. Plaggenesche), kommen im Geltungsbereich sowie in den aktuell angrenzenden Bereichen nicht vor. Am Rand des Geltungsbereiches befinden sich „Bodenkundliche Bohrungen“.

Die Vorbelastung der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und den zurückliegend bereits durchgeführten Tiefenumbruch liegt im Plangebiet eine niedrige Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor.

2.a.6 WASSER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): „Zweck dieses

Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind die „Hydrologischen Übersichtskarten“ im Maßstab 1:200.000 (HÜK 200) u.a. mit den Themenbereichen „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ und die „Lage der Grundwasseroberfläche“ sowie Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie des NLWKN genannt werden.

2.a.6.1 GRUNDWASSER

Im NIBIS-Kartenserver (LBEG 2023) werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Laut der Daten des NIBIS-Kartenserver wird das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung mit gering eingestuft.

Die Grundwasserneubildung ist im Geltungsbereich sehr homogen und kann gemäß der nachfolgenden Abbildung zur Grundwasserneubildung wie folgt beschrieben werden:

- Stufe 8: 350 mm/a bis 400 mm/a

Lage der Grundwasseroberfläche (ohne Karte):

> 15,0 m bis 20,0 m (NHN) bei einer Geländeoberkante von 22,0 bis 23,0 m NHN

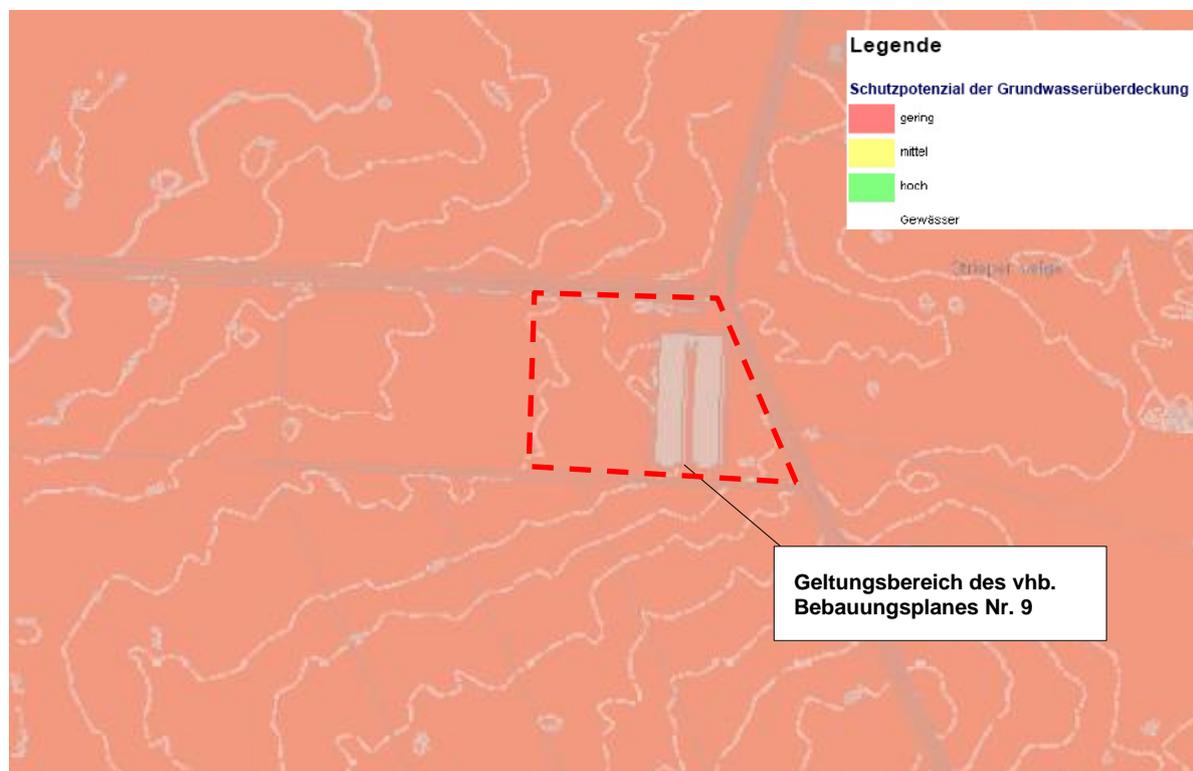


Abbildung 14: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, unmaßstäblich (LBEG 2024)

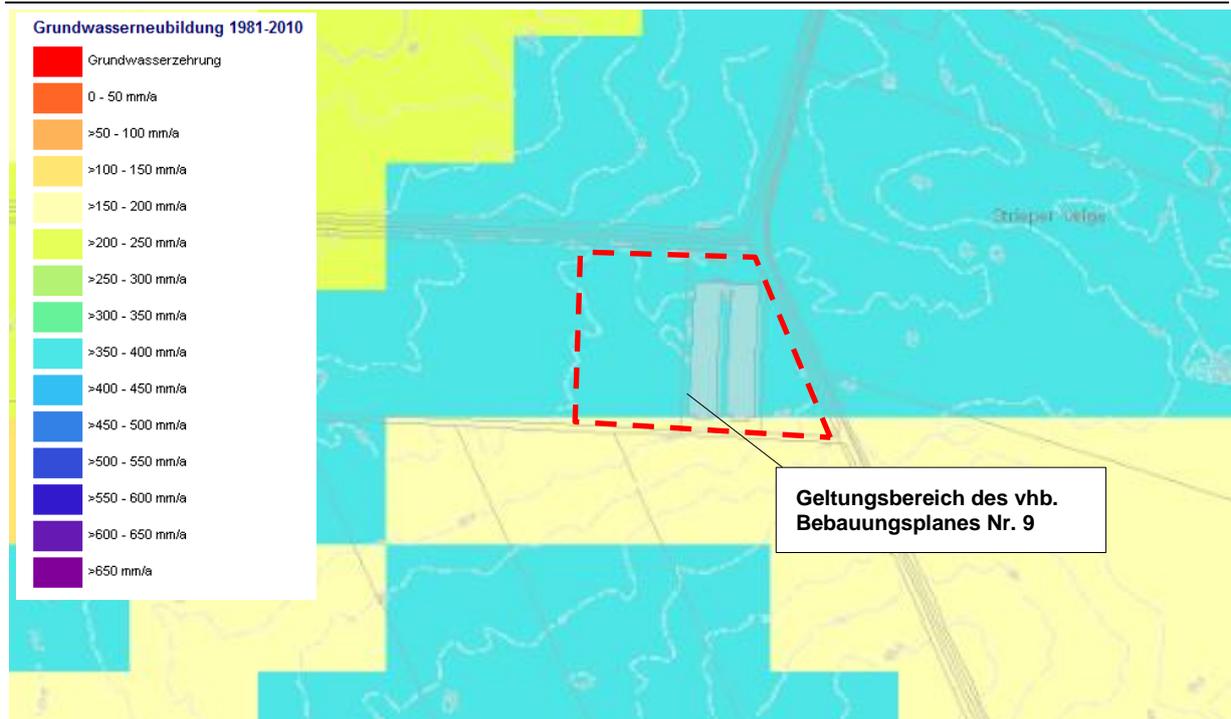


Abbildung 15: Grundwasserneubildung mGrowa20, 30-jähriges Mittel der Jahre 1991-2020, unmaßstäblich (LBEG 2024)

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf der intensiven Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Die Grundwassersituation im Plangebiet ist bereits aufgrund der intensiven Nutzung und der damit verbundenen hohen Einträge beeinträchtigt. Die flächige, zusätzliche Versiegelung, die durch den Bau weiterer Stallanlagen hervorgerufen wird, führt jedoch zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung.

2.a.6.2 OBERFLÄCHENGEWÄSSER/ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSER

Im Geltungsbereich selbst befindet sich kein Gewässer. Im Falle der Einleitung von unbelasteten Oberflächenwasser über den belebten Oberboden in das Grundwasser oder einen vorhandenen Graben sind unter Einbindung des örtlichen Unterhaltungsverbandes die Vorgaben des WHG zu beachten.

2.a.7 LUFT UND KLIMA (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 700 – 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9°C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von 150 – 250 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang (NIBIS 2023).

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima/Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

2.a.8 LANDSCHAFT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)

Das Kreisgebiet gehört naturräumlich größtenteils zu der Region „Ems-Hunte-Geest und Dümm-Geest-Niederung“ und im Nordosten zu einem kleinen Teil zur naturräumlichen Region „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“. Innerhalb des Kreisgebiets befinden sich die naturräumlichen Haupteinheiten „Nordhorn-Bentheimer Sandgebiet“ mit dem größten Flächenanteil, im Nordwesten das „Bourtanger Moor“, im Osten das „Lingener Land“ und im äußersten Süden ein Teil des „Westmünsterlandes“. Das Kreisgebiet kann noch weiter nach seinen Naturraumeinheiten differenziert werden:

- Nordhorner Talsand-Gebiet
- Vechte-Niederung
- Uelsener Berge
- Ameloer Moore
- Lingener Land
- Bentheim-Ochtruper Land
- Haren-Hesep Moore

Der Norden (Niedergrafschaft) des Kreisgebiets ist einerseits geprägt durch größere Hochmoor- und Heidegebiete auf zumeist feuchten bis nassen Sand- oder Moorböden, die landwirtschaftlich genutzt werden und daher entwässert sind, oder sie befinden sich in der Abtorfung. Südlich dieser Hochmoorgebiete schließen sich Niedermoorgebiete an, die ebenfalls landwirtschaftlich genutzt werden. Im Süden des Kreisgebiets (Obergrafschaft) befinden sich auf tonhaltigen Böden neben geschlossenen Waldbereichen hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen. Der Westen ist geprägt durch das Hügelland der Uelsener Berge, einem kuppigen aus Sanden und Kiesen bestehenden Endmoränengebiet, das außerhalb des eigentlichen Höhenrückens intensiv zum Sand- und Kiesabbau genutzt wird.

Der Ostteil des Kreisgebiets wird durch ein Dünen-Talsandgebiet und die Hügellandschaft der Lohner Berge charakterisiert. Diese sandigen bis kiesigen Böden sind zum Teil aufgeforstet oder werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das gesamte Gebiet wird von Südosten nach Nordwesten von der Vechte-Niederung mit ihren Flussläufen durchzogen. An ihren Auenrändern kommen Flachmoore, aber auch Binnendünen und Flugsande vor.

Auch der Niederungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und besteht zu einem Großteil aus Grünland. (Teilaktualisierung Landschaftsrahmenplan des Landkreises Graf-schaft Bentheim 2015)

Die Naturraumeinheiten können weiter differenziert werden. Der von der Änderung betroffene Geltungsbereich gehört der Untereinheit 580.0, der „Nordhorner Talsandplatte“, und hier dem Unterpunkt 580.02 „Wilsumer Talsandplatte“ an. Der weitaus größte Teil des Kreises gehört dieser Naturraumeinheit vorangestellten Untereinheit an. Nach Meisel (1961) wird die naturräumliche Einheit 580.02 wie folgt beschrieben: „Fast ebenes, vorwiegend grundwassernahes, jedoch zum großen Teil entwässertes Talsandgebiet, das besonders im Süden von flachmoorerfüllten Niederungen durchzogen ist. Nur im Norden, der sogenannten „Echteler Heide“, liegen infolge ungünstiger Abflussverhältnisse einzelne heute entwässerte und kultivierte Hochmoore. Mit Ausnahme der Hoch- und Flachmoore sind die Böden jedoch höchstens anmoorig und infolge ehemaliger Heidebedeckung meist mehr oder weniger podsoliert. Die auf den Talsandflächen natürlichen feuchten Stieleichen-Birkenwälder oder ihre Ersatzgesellschaften, die feuchten Calluna-Heiden, sowie die Erlenbrücher der Niederungen sind heute fast ausschließlich von Kulturland abgelöst. Acker und Grünland wechseln den Grundwasserverhältnissen entsprechend. Die Wilsumer Talsandplatte ist bis auf das am Fuße der Uelsener Berge gelegene lockere Haufen-Wegedorf Wilsum ein erst in junger Zeit besiedeltes Streusiedlungsgebiet. Stellenweise Neigung zu Nebelbildung.“

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild wird mit „durchschnittlich“ beurteilt. Es sind Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenarten anteilig überformt oder zerstört worden sind, anzutreffen. Angrenzend zum Plangebiet sind noch Anteile von natürlich wirkenden Biotoptypen bzw. prägenden Biotoptypen vorhanden. Der Landschaftscharakter ist jedoch durch die intensive menschliche Nutzung, in diesem Falle der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung überformt bzw. vorbelastet.

Das Landschaftsbild wird im Planbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Gliedernde Elemente und sichtschtzbietende Gehölzpflanzungen sind die im Gebiet vorkommenden Grün-/Gehölzstrukturen. Somit stellt das Plangebiet einen mäßig bis gut gegliederten Kulturlandschaftsbereich dar. Der Bereich des Plangebietes ist weitgehend als eben zu bezeichnen.

Die Überplanung der Ackerflächen mit der baulichen Nutzung „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 BauNVO ermöglicht den Bau weiterer Stallanlagen. Durch die Sicherung und Neuanpflanzung von einheimischen Gehölzstrukturen, wird der Geltungsbereich nachhaltig in das Landschaftsbild eingebunden.

2.a.9 BIOLOGISCHE VIELFALT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 196 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen in den Kapiteln 2.a.2 und 2.a.3 verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die „Biologische Vielfalt“.

Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht notwendig.

2.a.10 ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER NATURA 2000-GEBIETE (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7B BAUGB)

Siehe hierzu Kapitel 2.a.2

2.a.11 AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7C BAUGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet selbst hat keine hohe Naherholungsbedeutung. Zudem erfolgt hier lediglich die Erweiterung eines bestehenden Stallstandort. Zusätzlich werden verbesserte Filteranlagen verbaut, welche die Gesamtsituation verbessern.

2.a.12 KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7D BAUGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derzeit sind im Geltungsbereich keine entsprechenden Objekte bekannt. Im Zusammenhang mit den zurückliegenden Maßnahmen zum Tiefenumbruch sind zudem mögliche Fundstätten bereits deutlich überprägt worden.

2.a.13 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN UND SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7E BAUGB)

2.a.13.1 EMISSIONEN

Da bei Tierhaltungsanlagen mit Emissionen gerechnet werden muss, wurde, um dieses bewerten zu können, von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2023/2024) ein Immissionsschutz-Gutachten erstellt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass sämtliche überprüften Werte im Rahmen der Zulässigkeit liegen. Vgl. Kapitel 2.a.1.1.

2.a.13.2 ABFALLBESEITIGUNG

Die Kadaver werden durch einen Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß abtransportiert und verarbeitet. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Grafschaft Bentheim. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Grafschaft Bentheim.

Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt.

2.a.13.3 ABWASSERBESEITIGUNG

Anfallende Abwässer werden nicht in das öffentliche Abwassernetz eingeleitet. Das Reinigungswasser aus den Ställen wird über Bodenabläufe der Ablaufleitung zugeführt und gelangt von dort in eine abflusslose Sammelgrube. Mögliches belastetes Niederschlagswasser wird ebenfalls in die Sammelgrube eingeleitet. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

2.a.14 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIEN (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7F BAUGB)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Der Beitrag der Bauleitplanung zum Umwelt- und Naturschutz erfolgt damit auch für die Ziele des globalen Klimaschutzes. Dies verbessert die Möglichkeiten von Gemeinden und Vorhabenträger, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung zu gewichten. Ferner wurde den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt sowie auch durch die Novellierungen 2013 und 2021 inhaltlich gestärkt.

Beachtlich sind insbesondere die vorgenommenen Ergänzungen der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Seit der BauGB-Novelle 2011 können im Bebauungsplan beispielsweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB explizit Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, festgesetzt werden. Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 BauGB ist weiterhin verdeutlicht worden, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung und die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sein können.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird grundsätzlich eine südliche Ausrichtung der Baugrundstücke ermöglicht, um somit eine sonnenoptimierte Bauweise zu unterstützen. Hierdurch wird die Nutzung erneuerbarer Energien deutlich verbessert und ein besonderer Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB geleistet. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) ist am 1. November 2021 außer Kraft getreten und wurde durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ersetzt. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weiteren Vorgaben aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

2.a.15 LANDSCHAFTSPLÄNE UND SONSTIGE FACHPLÄNE (§ 1 ABS. 6 NR. 7G BAUGB)

Auf die Ausführungen unter Teil I (Begründung), Kapitel 4 wird verwiesen.

2.a.16 GEBIETE ZUR ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT (§ 1 ABS. 6 NR. 7H BAUGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

2.a.17 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzter Bereich, im Besonderen durch Ackerbau, und ein bereits bestehender Außenstandort mit Masthähnchenställen darstellen. Somit würde der bisher als Acker genutzte Planbereich weiterhin mit Agrochemikalien und Düngergaben belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten.

2.b PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Mit Durchführung der Planung wird der überbaubare Bereich angrenzend an bereits bestehende landwirtschaftliche Produktionsanlagen entsprechend den aktuellen Planungen zur Betriebserweiterung des Vorhabenträgers angepasst. Die Planung ermöglicht den Bau weiterer Stallanlagen. Die Bauinteressierten haben bei der Samtgemeinde Uelsen die 21. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. bei der Gemeinde Wielen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Tierhaltung Lichtenberg“ beantragt. Für den Betrieb der Bauinteressierten steht eine Betriebserweiterung an. Gleichzeitig sind mit der Planung die gem. Anlage 1 Nr. 2a bis 2c BauGB ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Nachteilig wirkt sich bei Durchführung der Planung insbesondere die Versiegelung des Bodens und mögliche Immissionen aus der Tierhaltung aus. Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Wirkungen in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissionssituation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ein Ausgleich erzielt werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden. Es handelt sich hierbei im Kern um Ackerflächen sowie anteilig geringfügig um Gehölzstrukturen.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch diese Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker sowie anteilig Gehölzstrukturen, dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung für die Tierhaltung kann es zu einer Erhöhung durch Liefer-/Abholverkehr im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen. Mit den Versiegelungen sind demnach zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter herauszustellen.

Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen (Tierhaltung)

Im Kapitel 6.2 (Teil I, Begründung) Immissionen Landwirtschaft wird auf die entsprechenden Immissionen eingegangen, auf das an dieser Stelle hingewiesen wird. Es wurden keine nachteiligen und erheblichen Wirkungen herausgestellt.

Schallemissionen

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung zählen Schallemissionen. Der geringfügige Anstieg der Frequentierung des Plangebietes wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Planung als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau weiterer Ställe	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	Entfernung von Vegetation (überwiegend Acker)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung, Versiegelung durch den Bau weiterer Ställe	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust durch die Stallanlagen und ihrer Erschließung	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenwasserabfluss	Wasser
		ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
betriebsbedingt			
Emissionen aus der Tierhaltung	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch Staub, Ammoniak/Stickstoff, ggf. durch Bioaerosole	Mensch Gesundheit Luft Pflanze
		Geruch	Mensch Gesundheit Luft
Tierbestand, Liefer-/Abholverkehr	geringfügige Lärmemissionen durch Tierhaltung, zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Mensch Gesundheit Tiere

2.b.1 TIERE, PFLANZEN, BIOTOPTYPEN UND BIOLOGISCHE VIelfALT

Für die Bauinteressierten steht eine Betriebserweiterung mit dem hieraus resultierenden Bau weiterer Ställe an. Da das Bauvorhaben nicht im bisher gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling dargestellt ist, muss dieser entsprechend den zugrunde liegenden Planungen angepasst und durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 9 zudem planungsrechtlich gesichert werden.

Tabelle 3: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust und Verdrängung für die raumtypischen Tierarten, Versiegelung. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	In den verbleibenden Freiflächen und neuen Heckenstrukturen (Eingrünung) entstehen neue Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche und der freien Landschaft.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen.	Es entstehen neue Lebensräume durch mögliche Heckenpflanzungen zur Eingrünung.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Grafschaft Bentheim beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Geruchsgutachtens berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.

Nach Auswertung der Bestandsaufnahme wurden für den Geltungsbereich die in der Eingriffsbilanzierung unter „Ist-Bestand“ aufgeführten Biototypen und die dazugehörigen Wertfaktoren nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) ermittelt. Unter „Soll-Planung“ werden die sich aufgrund der Darstellung ergebenden ökologischen Gegebenheiten bewertet. Für die Eingriffsbilanzierung wurden die städtebaulichen Werte aus der verbindlichen Bauleitplanung herangezogen, um eine höhere Genauigkeit zu erzielen.

Tabelle 4: Eingriffsbilanzierung „Bestand“

Biotop	Fläche m ²	Bewertung/m ²	Flächenwert (WE)
--------	-----------------------	--------------------------	------------------

innerhalb des Geltungsbereiches			
Zuwegung, Hoffläche etc. (Bestand)	2.759	0	0
Stallanlagen (Bestand)	4.698	0	0
Abluftturm	90	0	0
Lagerbehälter Reinigungswasser	177	0	0
Eingrünung	3.446	3	10.338
Acker	12.621	1	12.621
Gesamtsumme	25.150		24.318

Tabelle 5: Eingriffsbilanzierung „Soll-Planung“

Biotop	Fläche m²	Bewertung/m²	Flächenwert (WE)
innerhalb des Geltungsbereiches			
SO1			
Grundfläche GR (Zuwegung, Hoffläche etc. (Bestand), Stallanlagen (Bestand), Abluftturm, Lagerbehälter Reinigungswasser)	7.800	0	0
Freifläche	1.359	1	1.359
SO2			
Grundfläche GR (Zuwegung, Hoffläche etc (Neu), Stallanlagen (Neu), Halle, Einstreulager, Sozialraum (Neu))	9.600	0	0
Freifläche	599	1	599
Eingrünung	5.792	3	17.376
Gesamtsumme	25.150		19.334

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandwertes von **24.318 Werteinheiten (WE)** und des Planungswertes von **19.334 WE** geht ein Kompensationsdefizit von **4.984 WE** hervor.

Hierzu werden die fehlenden Werteinheiten von der Naturschutzstiftung des Landkreises Garf-schaft Bentheim durch geeignete Flächen in der Samtgemeinde Uelsen bereitgestellt und naturnah entwickelt.

2.b.2 FLÄCHE UND BODEN

Aufgrund der bereits bestehenden Überformung des Bodens durch die hier vorliegende intensive landwirtschaftliche Nutzung, liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Gleichwohl wird durch diese Bauleitplanung ein Eingriff in den Bodenhaushalt in Form einer Neuerschließung vorbereitet. Hieraus leiten sich für das Plangebiet Umweltauswirkungen und eine notwendige flächenhafte Kompensation ab.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der Grün- bzw. Freiflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden.

Tabelle 6: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung.	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung.

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen.	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Grafschaft Bentheim beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da das Objekt eingegrünt wird. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen und/oder die Nutzung von Fernwärme grundsätzlich möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

2.b.3 WASSER

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Beide Bereiche werden folgend getrennt voneinander betrachtet.

2.b.3.1 GRUNDWASSER

Tabelle 7: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung von Versickerungsflächen. Das unbelastete Oberflächenwasser wird objektnah verrieselt.	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung. Somit geringere Verrieselungsfläche. Grün- und Gehölzstrukturen entlasten Boden und Grundwasser. (Puffer)

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen. Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird im Plangebiet objektnah über den belebten Oberboden verrieselt.	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung. Somit geringere Verrieselungsfläche. Grün- und Gehölzstrukturen entlasten Boden und Grundwasser. (Puffer)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Graftschaft Bwenthem beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da das Objekt eingegrünt wird. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen und/oder die Nutzung von Fernwärme grundsätzlich möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies beruht auch auf der intensiven Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Drainagen etc.). Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist. Die Versiegelung führt somit zu keiner weiteren Verringerung der Grundwasserneubildung. Zudem kann das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen sowie der befestigten Bereiche in den Randbereichen bzw. objektnah auf den angrenzenden Flächen über den belebten Oberboden verrieselt werden.

2.b.3.2 OBERFLÄCHENGEWÄSSER/ANFALLENDEN OBERFLÄCHENWASSER

In der Eingriffsbilanzierung ist erkennbar, dass der überbaubare Bereich nur einen Anteil im Geltungsbereich einnimmt. Trotzdem muss das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser verrieselt werden. Hierzu sind die anstehenden Tiefenumbruchböden unter Berücksichtigung des örtlichen Grundwasserstands grundsätzlich geeignet. Die notwendigen Genehmigungen nach dem WHG sind vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- bzw. Wasser- und Bodenverbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

2.b.4 LUFT UND KLIMA

Tabelle 8: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die Versiegelung führt zur Veränderung des Ortsklima. Bebaute Bereiche gelten als ganzjährig wärmer als die Umgebung. Ackerfläche wird im Geltungsbereich zu Grün- und Gehölzfläche umgewandelt, sodass hier mit einem positiven Effekt gerechnet werden kann.	Es erfolgte eine Aufwertung des Raumes. Ackerfläche wird zwar teilweise versiegelt aber es werden auch weitläufige Grün- und Gehölzstrukturen geschaffen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen. Schnellere Flächenenerwärmung und Speicherung von Wärme bis in die Nachtstunden hinein. Ackerfläche wird im Geltungsbereich zu Grün- und Gehölzfläche umgewandelt, sodass hier mit einem positiven Effekt gerechnet werden kann.	Es erfolgte eine Aufwertung des Raumes. Ackerfläche wird zwar teilweise versiegelt aber es werden auch Grün- und Gehölzstrukturen geschaffen. Diese weisen eine bessere klimatische Funktion auf.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die Tierhaltung werden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen des Geruchsgutachtens berücksichtigt.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung (durch den Ursprungsbebauungsplan bereits zulässig) führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten, da das Objekt eingegrünt wird. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen und/oder die Nutzung von Fernwärme grundsätzlich möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die genutzte Technik befindet sich auf dem aktuellen Stand.

Im Falle der zukünftigen Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und

abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Bebauung treten gegenüber dem bisherigen Zustand kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein. Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Änderungsbereich können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichener Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

2.b.5 LANDSCHAFT

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 9: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Landschaft		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen. Die geplanten Stallanlagen inklusive Nebenanlagen und Zuwegungen verändern das Landschaftsbild.	Es wird teilweise Ackerfläche versiegelt. Gleichzeitig findet durch die Anlage von weitläufigen Gehölz- und Grünstrukturen eine Einbindung in die Landschaft statt.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen. Die Strukturebenen der Elemente im Raum bleiben erhalten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Schaffung von Gehölzstrukturen und Grünflächen). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	Irrelevant. Es erfolgte eine nachhaltige Aufwertung (Eingrünung). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiets unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

2.b.6 WIRKUNGSGEFÜGE UND WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES (§ 1 ABS. 6 NR. 7A & I BAUGB)

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima/Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Tabelle 10: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet

Leserichtung	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	+	o	o	o	-	+	o
Pflanzen	-		+	+	o	o	o	++	o
Tiere	o	+		+	o	o	o	+	o
Boden	--	+	+		o	o	o	o	o
Wasser	-	o	o	+		o	o	o	o
Klima	o	+	+	o	o		o	+	o
Luft	o	+	+	o	o	+		+	o
Landschaft	-	++	o	o	o	+	o		+
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	+	

-- stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

Der als Ackerfläche bewirtschaftete Boden bewirkt, dass die Vegetationsbedeckung artenarm ist. Dementsprechend artenarm ist auch die Fauna. Der nährstoffreiche, gedüngte Boden begünstigt nitrophile Arten. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Bereich der bestehenden Bebauungen und Überprägungen sowie durch die Meliorationsmaßnahmen (Tiefenumbruch) bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Eine Bebauung bewirkt einen Verlust von gewachsenen Bodenflächen, von landwirtschaftlichen Nutzflächen, von Lebensräumen und Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern. Im Gegenzug erfolgt eine nachhaltige Aufwertung des Raumes (Eingrünung). Diese sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht

sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung auf einem Großteil der Fläche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten wurden jedoch gesondert betrachtet.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

2.b.7 ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER NATURA 2000-GEBIETE (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7B BAUGB)

Vgl. Kapitel 2.a.2.

2.b.8 ART UND MENGE DER ERZEUGTEN ABFÄLLE UND IHRER BESEITIGUNG UND VERWERTUNG

Die anfallenden Wirtschaftsdünger werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt (Aufbringen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Einbringen in eine Biogasanlage, Abnahmeverträge etc.). Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert und erfolgt über eine Tierkörperverwertungsfirma. Die Entsorgung der im Änderungsbereich anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Grafschaft Bentheim. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Grafschaft Bentheim. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

2.b.9 MENSCH UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7C BAUGB)

2.b.9.1 IMMISSIONEN LANDWIRTSCHAFT

Entsprechend der Ausführungen des Immissionsschutz-Gutachtens (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2023/2024) sind keine erheblichen Auswirkungen herauszustellen (vgl. Kapitel 2.a.1.1.).

Geruchsmissionen - Gülleausbringung

Durch die Bewirtschaftung der am Plangebiet nahegelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen können bei der Ausbringung von Gülle und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z. B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer*innen des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

2.b.9.2 IMMISSIONEN STRAÙE

Der Abstand zu überregionalen Verkehrsachsen ist ausreichend groß, so dass nicht mit erheblichen Wirkungen zu rechnen ist.

2.b.10 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE

Durch die Erweiterung des bestehenden Außenstandortes ergeben sich keine unrechtmäßigen kumulierende Wirkungen. Dies wird ergänzend durch das dieser Bauleitplanung zugrunde liegende Immissionsschutzgutachten (Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2023/2024) gestützt.

2.b.11 KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7D BAUGB)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.c BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN, SOWIE GEGEBENENFALLS GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMABNAHMEN

2.c.1 TIERE

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Eventuell notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet. Ruhen die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit von mehr als zwei Wochen ist eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst möglich, wenn keine Brutstätten im Baufeld angelegt wurden. Die Baufläche ist durch geeignetes Fachpersonal hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so können die Arbeiten fortgesetzt werden.

Bei den hier aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um vorläufige Angaben. Mit Vorliegen der abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Maßnahmen entsprechend vorgelegt.

2.c.2 PFLANZEN, BIOTOPTYPEN, KOMPENSATION

Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandswertes von **24.318 Werteinheiten (WE)** und des Planungswertes von **19.334 WE** geht ein Kompensationsdefizit von **4.984 WE** hervor. Hierzu werden die fehlenden Werteinheiten von der Naturschutzstiftung des Landkreises Garfschaft Bentheim durch geeignete Flächen in der Samtgemeinde Uelsen bereitgestellt und naturnah entwickelt.

2.c.3 FLÄCHE UND BODEN

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen. Dem kann auf Grund des zukünftig möglichen Versiegelungsanteils innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO) bzw. der Sonderbaufläche (S) nur bedingt gefolgt werden.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse wird mit der zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahme reagiert.

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen, etc. nach Beendigung der Bauphase.
- Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe, insbesondere keine bodengefährdenden Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeinträge in den Boden verhindern.
- Durch das Ablagern des Mutterbodens kommt es zu nachhaltigen Veränderungen der Standortverhältnisse. Zur Minimierung wird der Boden kurzzeitig gelagert und weitgehend wieder eingebaut bzw. abtransportiert.

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

2.c.4 WASSER

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen.

Sollte das auf den befestigten Flächen sowie den Dachflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten. Es ist vorgesehen, das Regenwasser von den Dachflächen der neuen Stallanlagen im Nahbereich über den belebten Oberboden zu versickern.

2.c.5 LUFT UND KLIMA

Die zukünftig entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u.a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichener Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Folgende Maßnahmen, die in den Bauleitplänen bestimmt werden, dienen dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Begrünung der nicht überbauten Flächen

2.c.6 LANDSCHAFT

Die bestehenden Gehölzstrukturen werden weitestgehend erhalten und zusätzlich findet eine Eingrünung der Stallanlagen statt. Die Frei- und Grünflächengestaltung (heimischen Gehölzstrukturen) sorgen für eine landschaftsgerechte Einbindung des Geltungsbereiches in das Landschaftsbildgefüge.

2.c.7 KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Siehe dazu Kapitel 6.7. Es wird auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden gem. § 14 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

2.d ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung (Realisierung des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zu bestehender Stallanlagen) nicht in Frage. Geeignete alternative Flächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung.

Standort

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Eine verkehrliche Anbindung zur Vorhabenfläche wird über das örtliche Wegenetz sichergestellt.

2.e BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIELFALT, NATURA 2000-GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7J)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind zudem keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV/KAS 18 einzustufen sind. Die geplante Nutzung beinhaltet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzung, von der besondere Risiken ausgehen.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)

3.a BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEN VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG (ZIFF. 3A) ANLAGE 1 BAUGB)

Umweltbericht/Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich einer überschlägigen Eingriffsbetrachtung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand März 2021 (NLWKN 2021)) verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurde die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In Bezug auf schutzrelevante Arten wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Basis von methodischen avifaunistischen Erfassungen durchgeführt und als Anlage im weiteren Verfahren den Planunterlagen beigelegt.

Immissionsschutz-Gutachten (Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub und Staubniederschlag)

Um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde bereits ein entsprechendes Gutachten erstellt. Dieses findet Eingang in die vorliegenden Unterlagen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen

neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

3.b BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Arten(-schutz) -kontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Entwicklung der Ersatzmaßnahme wird durch die Gemeinde nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahme überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Umweltauswirkungen werden vor allem während der Bauzeit erzeugt. Würden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wäre der Bebauungsplan mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Die Ausführung festgelegter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach Realisierung des Vorhabens und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft. Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Vorhabens unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

3.c ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 liegt im südlichen Außenbereich der Gemeinde Wielen, westlich der Gemeinde Itterbeck sowie östlich der niederländischen Grenze. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uelsen ist der Geltungsbereich derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uelsen wird im Parallelverfahren eine Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dargestellt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 2,5 ha.

Der Geltungsbereich wird von Ackerflächen eingefasst. Umlaufend finden sich die Gemeinestraßen Striepe/Venndiek im Osten, Wirtschaftswege im Norden und Süden sowie Ackerfläche im Westen. Es ist vorgesehen, neben den vorhandenen zwei Stallanlagen (für Masthähnchen bis 42 Tage) mit je 42.420 genehmigten Tierplätzen zwei weitere Masthähnchenställe mit je 52.500 Stallplätzen zu errichten. Die Erschließung für die geplante Erweiterung des Außenstandortes erfolgt über die bestehenden Stallanlagen an die Gemeinestraßen Striepe/Venndiek und anschließend an die Landesstraße 43.

Das Gelände kann als eben bezeichnet werden. Die Geländehöhen bewegen sich um 22,5 m NHN. Entsprechend dem aufgeführten Bedarf wird ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ (SO Tier) und den hierin zulässigen Vorhaben festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die angrenzende Gemeindestraße. Die Lage des Geltungsbereiches kann den Abbildungen 1 und 2 (Teil I der Begründung) entnommen werden.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bauleitplanung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Immissionen aus der Tierhaltung.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN (ZIFF. 3D) ANLAGE 1 BAUGB)

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4, S. 1-331, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1, S. 1-60, Hannover

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2015): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Grafschaft Bentheim

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM (2001): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Grafschaft Bentheim

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (**32. BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), aktuelle Fassung

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (**NNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – **TA Luft** (Neufassung der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – **TA Lärm** (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 24/1998 S. 503)

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN

1 ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN

Siehe Anlage

2 ABWÄGUNGSERGEBNIS

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen.

Das Gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung.

Die Abwägungsvorgänge sind bereits ausführlich in den Teilen I und II sowie unter Teil III Ziff. 1 dieser Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Unzumutbare Immissionen wirken nicht auf den Geltungsbereich. Durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen wird die Eingriffsregelung beachtet. Des Weiteren stehen artenschutzrechtliche Belange bei Beachtung bzw. Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Die Gemeinde Wielen stellt daher insgesamt die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vor die anderen Belange, so dass die vorliegende Planung durchgeführt werden kann. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.

3 VERFAHREN

Die Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Wielen wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den ____.

i.A.
(regionalplan & uvp)

im Einvernehmen mit der Gemeinde Wielen

Wielen, den ____.

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Wielen hat am _____ den Entwurf dieser Begründung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB anerkannt.

Wielen, den ____.

.....
Bürgermeister

Der Entwurf dieser Begründung mit Umweltbericht hat mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 in der Zeit vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Wielen, den ____.

.....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Wielen hat diese Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am _____ beschlossen.

Wielen, den ____.

.....
Bürgermeister
